



Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

5. Oktober 2022 (RRB Nr. 1306/2022)

**Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. August 2022 haben Sie uns den Entwurf zur Verlängerung und Änderung des NAV Hauswirtschaft (SR 221.215.329.4) unterbreitet. Wir begrüessen die Vorlage, weisen jedoch auf Folgendes hin:

Art. 360a Abs. 1 und 3 OR setzen für die Verlängerung eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen voraus, dass in der betroffenen Branche wiederholt in missbräuchlicher Weise die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne unterboten werden oder dass der Wegfall des NAV zu erneuten Missbräuchen führen kann.

Vorab bildet die Befürchtung, dass es aufgrund der nachweislich starken Zunahme an hauswirtschaftlichem Betreuungspersonal aus Tieflohnstaaten der «EU-8» (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn) zu wiederholten missbräuchlichen Lohnunterbietungen im Sinne von Art. 360a Abs. 1 OR kommen könnte, keine hinreichende Grundlage für eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft. Sodann betrug gemäss Schätzung der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung die Zahl der Erwerbstätigen in der Berufsgruppe «Hauswirtschaft» im Jahr 2021 knapp 22 700 Personen. Gemäss dem Bericht über die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU (FlaM-Bericht) wurden zwischen 2019 und 2021 die Lohn- und Arbeitsbedingungen von rund 1500 Angestellten in privaten Haushalten überprüft. Dabei wurden bei 123 Arbeitgebenden Verstösse gegen Lohnbestimmungen festgestellt, und dies bei 129 Arbeitnehmenden. Die Verstossquote betrug somit über die Jahre 2019–2021 10% bei Betrieben und 9% für Personen. Es ist fraglich, ob angesichts dieser tiefen Verstossquoten auf Basis der (wie auch im Bericht auf Seite 5 angedeutet) vergleichsweise schwachen Datenlage im Bereich Hauswirtschaft von wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietungen im obgenannten Sinn ausgegangen werden kann, und es erscheint eine Verlängerung (wie bereits der seinerzeitige Neuerlass) des NAV Hauswirtschaft als ungenügend begründet.

Im Übrigen weist der FlaM-Bericht für das Jahr 2021 über alle Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge eine Lohnunterbietungsquote von ebenfalls 10% (Schweizer Arbeitgeber) bzw. 13% (Entsendebetriebe) aus, was auch in dieser Hinsicht Zweifel an der Notwendigkeit einer Regelung aufkommen lässt.

Indessen anerkennen wir die potenzielle Gefahr ausbeuterischer Arbeitsbedingungen im Bereich der privaten Hauswirtschaft und das damit verbundene besondere Schutzbedürfnis der betroffenen Personen. Oftmals handelt es sich hierbei um sozial benachteiligte Arbeitnehmerinnen (aufgrund von Alter, Herkunft, Ausbildung, Sprachkompetenz o. Ä.), die in einem schwer kontrollierbaren Umfeld ohne zwingende Regelungen zu Höchstarbeits- und Ruhezeiten physisch und psychisch intensive Betreuungsleistungen erbringen müssen. Nicht selten werden diese Personen über Agenturen in die Schweiz entsandt und von diesen zu einem Bruchteil dessen entlohnt, was die Agentur der Schweizern Dienstleistungsempfängerin oder dem Schweizer Dienstleistungsempfänger in Rechnung stellt. Aus diesen Gründen stimmen wir einer Verlängerung des NAV Hauswirtschaft für drei Jahre sowie einer Erhöhung der darin festgesetzten Mindestlöhne um 1,5% zu.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli





CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO)
Madame Florence Robert

Par voie électronique (en version word et pdf) florence.robert@seco.admin.ch

Réf. : 22_COU_5575

Lausanne, le 12 octobre 2022

Consultation fédérale relative à la prorogation et à la modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique (CTT économie domestique)

Madame,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté sur le projet de prorogation et de modification de l'ordonnance fédérale sur le CTT de l'économie domestique. Après avoir sollicité la prise de position des milieux concernés, il a l'avantage de se prononcer comme suit sur le projet mis en consultation.

D'une manière générale, le Conseil d'Etat se prononce en faveur de la proposition de la Commission tripartite de la Confédération pour les mesures d'accompagnement à la libre circulation des personnes, consistant à proroger une nouvelle fois le CTT fédéral de l'économie domestique pour 3 ans et à adapter en même temps les salaires minimaux impératifs au 1^{er} janvier 2023.

Comme il l'a déjà indiqué lors des précédentes consultations relatives au même objet, cette proposition a l'avantage de maintenir une norme salariale identique sur l'entier du territoire helvétique pouvant être invoquée par les personnes concernées en cas de différend avec leur employeur.

La préservation de normes salariales minimales dans l'économie domestique s'inscrit par ailleurs dans l'action générale des autorités relatives au marché du travail, dont la lutte contre le travail au noir et la protection des travailleurs font notamment partie, et permet ainsi de contribuer à réguler une branche d'activité où les conditions de travail sont régulièrement problématiques.

Le Conseil d'Etat salue le travail d'analyse détaillée entrepris par dite Commission, se basant sur plusieurs sources statistiques dans un domaine où il est particulièrement difficile d'appréhender les salaires usuels pratiqués et où il est compliqué de constater des cas de sous-enchère salariale abusive et répétée par rapport à ces salaires usuels.

Bien que les contrôles dans ce domaine ne soient pas aisés, force est de constater que les infractions contre les salaires minimaux impératifs persistent de manière répétée. En cas de suppression du salaire minimum impératif, la pression sur les salaires et le risque d'abus risqueraient d'augmenter, ce d'autant plus que ce domaine est caractérisé par une part d'emploi de personnes issues de l'immigration supérieure à la moyenne suisse.

Cela étant dit, sur un plan plus formel, il est regrettable que le champ d'application du CTT fédéral contienne un grand nombre d'exceptions. Ceci a pour effet de réduire l'impact consistant à rendre obligatoire un salaire minimum. C'est tout particulièrement vrai s'agissant des travailleuses et travailleurs occupé-e-s pendant moins de cinq heures en moyenne par semaine auprès du même employeur. Ces emplois, fortement représentés dans le domaine de l'économie domestique, sont en effet majoritairement occupés par des femmes qui se trouvent dans des situations précaires en raison non seulement du salaire mais également des taux d'occupation très faibles.

Enfin, le Conseil d'Etat est favorable à ce que la Commission fédérale se réserve la possibilité de procéder à une réévaluation des salaires minimaux impératifs, entre le 1^{er} janvier 2023 et le 31 décembre 2025, si la situation sur le marché du travail le justifie, notamment en cas d'inflation.

Pour le surplus, le Conseil d'Etat n'a pas d'autre remarque à formuler.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associé à cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Madame, à l'assurance de sa parfaite considération

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Copies

- OAE
- DGEM



2022.04129



Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Palais fédéral
3003 Berne



Date 5 octobre 2022

Procédure de consultation - Prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique (CTT économique domestique)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions pour votre invitation du 15 août 2022 relative à la procédure de consultation susmentionnée et vous faisons part ci-après de la prise de position du Gouvernement valaisan.

Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance du projet de prorogation et de modification cité en titre et de son rapport explicatif.

Après un examen attentif de celui-ci, il constate avec satisfaction que la prorogation de ce contrat-type est jugée nécessaire. Il soutient sans réserve cette proposition au regard des résultats des observations réalisées au cours des années écoulées par notre Inspection cantonale de l'emploi dans ce secteur d'activité.

Le projet n'appelle pour le reste pas de remarque particulière de notre part et le Canton du Valais souscrit par conséquent à la prorogation et à la modification proposées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Roberto Schmidt



Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à : florence.robert@seco.admin.ch



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA
Ressort Arbeitsmarktaufsicht PAAM
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Altdorf, 27. September 2022

**Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeit-
nehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)**

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. August 2022 geben Sie uns Gelegenheit, zur geplanten Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (NAV Hauswirtschaft) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

Die tripartite Kommission des Bundes hat entschieden, dem Bundesrat die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre und eine gleichzeitige Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2023 zu beantragen. Wir unterstützen dieses Vorgehen und haben keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche anzubringen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion



Urban Camenzind, Regierungsrat

Verteiler:

- Zustellung per E-Mail an: florence.robort@seco.admin.ch (Word / PDF)

Kopie an:

- Amt für Arbeit und Migration
- Tripartite Arbeitsmarktkommission UR, OW, NW

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 4. Oktober 2022

577

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft; SR 221.215.329.4).

Der NAV Hauswirtschaft ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft und sieht in der ganzen Schweiz verbindliche Mindestlöhne vor. Er wurde damals für eine Dauer von drei Jahren bis 31. Dezember 2013 erlassen und danach ab 1. Januar 2014, 1. Januar 2017 und 1. Januar 2020 jeweils für weitere drei Jahre verlängert. Nun soll er erneut um weitere drei Jahre verlängert werden. Gleichzeitig sollen auch die Mindestlöhne per 1. Januar 2023 angepasst werden.

Bereits im Vernehmlassungsverfahren im Jahr 2010 äusserten wir uns ablehnend zum Erlass dieses NAV Hauswirtschaft, weil unseres Erachtens die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren. Insbesondere waren missbräuchliche Unterbietungen der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne, wie sie nach Art. 360a des Obligationenrechtes (OR; SR 220) für den Erlass eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen vorausgesetzt werden, nicht ausreichend nachgewiesen. Wir regten deshalb damals an, die Datenlage betreffend die Arbeitsverhältnisse in der Hauswirtschaft zu verbessern. Die Datenlage war aber auch bei den drei Verlängerungen des NAV Hauswirtschaft weiterhin äusserst dürftig. Der Kanton Thurgau lehnte daher alle Verlängerungen jeweils ab.

2/3

Bei der nun beantragten vierten Verlängerung des NAV Hauswirtschaft besteht immer noch dieselbe Problematik. Die Datenlage vermag eine Weiterführung des NAV Hauswirtschaft auch heute nicht zu rechtfertigen.

Zur Begründung der Verlängerung wird auf die Entwicklung der bewilligungspflichtigen Zuwanderung und der meldepflichtigen Kurzaufenthalter der letzten 15 Jahre verwiesen. Ohne Beachtung der ständig ändernden Rahmenbedingungen ergibt sich allerdings ein verzerrtes Bild. Bis 2011 war bei der Rekrutierung von EU-8-Staatsangehörigen der Inländervorrang zu berücksichtigen, für EU-2 (Bulgarien und Rumänien) bis 2016. Personen aus diesen Herkunftsländern konnten folglich nicht oder nur aufwendig rekrutiert werden. Eine identische Entwicklung zeigt sich im Übrigen auch in anderen Branchen. Seit der letzten Verlängerung des NAV zeigt die Entwicklung sowohl bei den bewilligungspflichtigen Personen als auch bei den meldepflichtigen Kurzaufenthaltern einen rückläufigen Trend. Auch wenn coronabedingt die Zuwanderung während der letzten zwei Jahre eingeschränkt war, erscheint es doch sinnvoller, nicht die ganzen 15 Jahre zu betrachten, sondern die jüngere Vergangenheit. Hier ist festzuhalten, dass trotz des grösseren Rekrutierungsgebiets eine geringere Nachfrage bestand.

Die mangelhafte Datenlage zeigt sich auch in der Abbildung 3 auf Seite 9 des erläuternden Berichts (Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter in der Branche „private Haushaltsdienstleistungen [SEM, ZEMIS“). Hier irritiert, dass in der Auswertung die ausländischen selbständigen Dienstleistungserbringer aufgeführt sind. Für diese findet der NAV Hauswirtschaft keine Anwendung. Eine interne Auswertung der Meldungen im Jahr 2022 für den Kanton Thurgau zeigt vielmehr, dass ungefähr die Hälfte der gemeldeten Personen mit dem Wirtschaftszweig „Dienstleistungen für private Haushalte“ Gartenbauarbeiten ausführen und somit nicht vom Geltungsbereich des NAV Hauswirtschaft erfasst werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Aufteilung auch in den Vorjahren zutrifft. Die ausgewiesenen Zahlen im erläuternden Bericht geben damit ein ganz falsches Bild der Anzahl Personen wieder, die dem NAV Hauswirtschaft unterstehen.

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 10 und 11) belief sich die Verstossquote gegen die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft im Rahmen der Kontrolltätigkeiten der flankierenden Massnahmen (FlaM) für das Jahr 2021 auf 8 % für die Betriebe und auf 7 % für die kontrollierten Personen. Gemäss FlaM-Bericht 2021 wird der Anteil Kontrollen bei Schweizer Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit festgestellten Lohnunterbietungen über alle Branchen mit 10 % angegeben (Quelle: Statistischer Anhang des FlaM-Berichts 2021, Tabelle 2.3). Die Verstossquote gegen die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft liegt somit tiefer. Somit lässt sich auch mit der Verstossquote keine Weiterführung des NAV Hauswirtschaft begründen.

3/3

Daraus ergibt sich, dass die Datenlage für die Fortführung des NAV Hauswirtschaft noch immer äusserst dürftig ist. Deshalb beantragen wir, den NAV Hauswirtschaft nicht nochmals zu verlängern und stattdessen aufzuheben.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
4319

fr

0

Bellinzona
7 settembre 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca (DEFR)
Palazzo federale
3003 Berna

florence.robort@seco.admin.ch

Proroga e modifica dell'ordinanza sul contratto normale di lavoro per il personale domestico 2023-2025: procedura di consultazione

Egregio signor Consigliere federale,
gentili signore ed egregi signori,

vi ringraziamo per averci consultato nell'ambito della proroga e modifica dell'ordinanza sul contratto normale di lavoro (CNL) per il personale domestico.

Anche nel nostro Cantone, come nel resto della Svizzera, il settore del personale domestico risulta essere tra quelli più sensibili per quanto riguarda il dumping salariale. Infatti, pur avendo potuto constatare nel corso degli ultimi anni un miglioramento della situazione, si registra ancora una percentuale di abusi superiore alla soglia di riferimento stabilita dalla Commissione tripartita cantonale per definire una situazione di dumping. Salutiamo dunque favorevolmente la proposta di proroga del CNL, poiché una sua soppressione farebbe aumentare la pressione sui salari ed il rischio di abusi.

Prendiamo inoltre atto della proposta di adeguamento, sulla base dell'evoluzione dei salari nominali tra il 2019 e il 2021, dei salari minimi contenuti nel CNL, come richiesto dalla Commissione Tripartita federale.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Claudio Zali

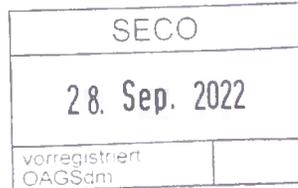
Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro (dfe-usml.segretariato@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Frau Florence Robert
Holzikofenweg 36
3003 Bern

27. September 2022

Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 15. August 2022 die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV-Hauswirtschaft Bund) eingeladen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Seit dem 1. Januar 2011 gilt für Hausangestellte in Privathaushalten der NAV Hauswirtschaft Bund. Damit hatte der Bundesrat zum ersten Mal seit der Einführung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr einen Mindestlohn im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts (OR) für eine Branche festgelegt. In den Jahren 2013, 2016 und 2019 wurde der befristete NAV Hauswirtschaft Bund jeweils um drei Jahre verlängert, letztmals bis zum 31. Dezember 2022. Die tripartite Kommission des Bundes (TPK Bund) hat an ihrer Sitzung vom 6. Juli 2022 entschieden, dem Bundesrat die nochmalige Verlängerung des NAV Hauswirtschaft Bund und eine gleichzeitige Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2023 zu beantragen.

Das Arbeitsangebot in der Berufsgattung der Hauswirtschaft hat sich über die letzten Jahre ausgeweitet, was auf die steigende Nachfrage nach hauswirtschaftlichen Dienstleistungen zurückzuführen ist. So nimmt die Zahl der betreuungsbedürftigen Betagten in der Schweiz aus demographischen Gründen zu, während gleichzeitig die zeitlichen und personellen Ressourcen der Familienmitglieder, welche früher diese Arbeit wahrnahmen, abnehmen. Der Anteil an ausländischen Beschäftigten in der Berufsgruppe Hauswirtschaft ist nach wie vor höher als im Schweizerischen Durchschnitt. Das Lohngefälle zwischen den Herkunftsländern der in der Branche tätigen ausländischen Beschäftigten und der Schweiz ist hoch und das Lohnniveau in der Hauswirtschaft ist tiefer als in der Gesamtwirtschaft.

Der Bundesrat entschied sich im Jahre 2013, 2016 wie auch im Jahre 2019 auf Antrag der TPK Bund für eine Anpassung der Mindestlöhne. Diesbezüglich orientierte er sich jeweils an der Nominallohnentwicklung.

Die TPK Bund schlägt nun nochmals vor, die Mindestlöhne der Nominallohnentwicklung zwischen 2019 und 2021 anzupassen, das heisst eine Erhöhung um 1.5 %. Nimmt man die Entwicklung der Nominallohne als Massstab, ist der vorgeschlagene Anpassungsbedarf der Mindestlöhne um 1.5 % gerechtfertigt.

Die Kontrollen im Kanton Solothurn im Bereich Hauswirtschaft haben zwar gezeigt, dass die Minimallohne gemäss dem NAV Hauswirtschaft Bund grundsätzlich eingehalten wurden. Trotzdem sind die Risiken und der Lohndruck hoch, weshalb diese Branche vermehrt beobachtet, reguliert und kontrolliert werden muss. Hierfür ist der NAV Hauswirtschaft ein gutes Instrument.

Wir sind mit der Verlängerung des NAV Hauswirtschaft Bund wie auch mit der Anhebung der Mindestlöhne einverstanden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Dr. Remo Ankli
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

+41 52 632 73 80
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat Guy Parmelin

per E-Mail an:
florence.robert@seco.admin.ch

Schaffhausen, 30. September 2022

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. August 2022 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre aus den gleichen Gründen wie bereits in früheren Vernehmlassungen diesbezüglich. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir den erläuternden Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen haben und mit den darin gezogenen Schlüssen (vgl. 2.4 Zwischenfazit / 3.3 Verlängerung NAV Hauswirtschaft und 3.4 Anpassung Mindestlöhne gemäss Nominallohnentwicklung 1,5 %) einverstanden sind. Aufgrund der gegenwärtigen Lage ist namentlich eine allfällige Neubewertung der zwingenden Mindestlöhne (Art. 360b Abs. 4 OR) bei steigender Inflation arbeitsmarktlich indiziert. Damit und mit dem per 1. Juli 2021 totalrevidierten NAV HW SH kann Lohnunterbietungen und missbräuchlichen Arbeitsbedingungen im Bereich der privaten Hauswirtschaft risikobasiert entgegengewirkt werden (vgl. 5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft).

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Dino Tamagni
Regierungsrat



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 14. Oktober 2022

**Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. August 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum eingangs er-
wähnten Geschäft ein. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern
uns wie folgt:

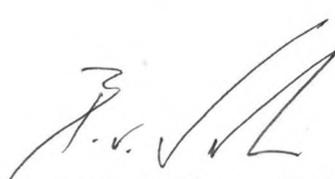
Der Kanton St.Gallen befürwortet die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere
drei Jahre. Die Regierung teilt die Einschätzung, dass die Verbindlichkeit der im NAV an-
gezeigten Mindestlöhne einen gewissen Schutz vor missbräuchlichen Arbeitsbedingungen
bietet. Dass es sich beim Bereich Hauswirtschaft nach wie vor um eine Branche mit er-
höhtem Missbrauchsrisiko handelt, zeigen die Kontrollen von Lohn- und Arbeitsbedingun-
gen von entsprechenden Arbeitsverhältnissen.

Unter Berücksichtigung der Löhne in ähnlichen Dienstleistungsbranchen, wie Reinigungs-
und Gastgewerbe, die als Massstab für die Höhe der Löhne in der Hauswirtschaft und die
Lohnentwicklung dienen, scheint uns die vorgesehene Lohnerhöhung vertretbar.

Die Covid-19-Epidemie hat aufgezeigt, wie unerlässlich die erbrachten persönlichen
Dienstleistungen im Bereich der Hauswirtschaft sind. Hausangestellte gewinnen zuneh-
mend an Bedeutung, da ältere Personen länger in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben
und damit den Eintritt in Alters- und Pflegeheime so lange wie möglich hinausschieben
wollen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär





Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
florence.robort@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

Elektronische Zustellung an
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

florence.robert@seco.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Ref. OWSTK. 4449
Sarnen, 28. September 2022/pf

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit haben Sie mit Schreiben vom 15. August 2022 die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung bis 17. Oktober 2022 eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen innert Frist wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden unterstützt die Bestrebungen auf Bundesebene, den NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern. Er befürwortet auch die gleichzeitig vorgesehene Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2023 an die Nominallohnentwicklung 2019 – 2021, mit welcher eine Erhöhung der Mindestlöhne um 1,5 Prozent verbunden ist. Der Kanton Obwalden ist sowohl mit nämlicher Vorlage als auch mit den Ausführungen im erläuternden Bericht einverstanden und hat keine Anmerkungen anzubringen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau RA lic. iur. Jennifer Aregger, Leiterin Amt für Arbeit, (Tel. Nr. +41 41 666 63 33, amt fuer arbeit@ow.ch) zur Verfügung.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Finanzdepartement
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 30. August 2022

**Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)
Vernehmlassungsantwort des Kantons Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. August 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Seit dem 1. Januar 2011 gilt für Hausangestellte in Privathaushalten die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft). In den Jahren 2014, 2016 und 2019 wurde der befristete NAV Hauswirtschaft jeweils um drei Jahre verlängert. Dabei wurden bei jeder Verlängerung die Löhne an die Nominallohnentwicklung angepasst. Da der geltende NAV Hauswirtschaft nur noch bis Ende Jahr 2022 gilt, muss dieser verlängert werden. Gleichzeitig wird eine Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2023 beantragt.

Wir begrüssen die Verlängerung der Verordnung über den NAV Hauswirtschaft und die Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2023.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Joe Christen
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- florence.robort@seco.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel électronique (Word et PDF)

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral
3003 Berne

florence.robert@seco.admin.ch

La prorogation et révision de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleuses et travailleurs de l'économie domestique (CTT économie domestique)

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique. Le Conseil d'État soutient la présente révision et la prorogation de trois ans du contrat-type de travail (CTT) économie domestique. Le Conseil d'État observe néanmoins que le salaire minimal le plus bas retenu dans le présent projet de CTT est inférieur au salaire minimum neuchâtelois. Or, ce dernier a été considéré par le Tribunal fédéral comme relevant d'un minimum vital. Afin de respecter ce principe et d'éviter toute sous-enchère salariale des travailleur-euse-s détachés, nous recommandons l'alignement du salaire minimal du CTT sur le salaire minimum de notre canton.

Nous vous remercions de votre attention et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 26 septembre 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le vice-président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



**Gesundheits- und Sozialdepartement
Departementssekretariat**

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

florence.robert@seco.admin.ch

Luzern, 27. September 2022

Protokoll-Nr.: 1144

**Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über
den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in
der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

In obengenannter Angelegenheit haben Sie den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Schreiben vom 15. August 2022 zu einer Stellungnahme zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den NAV Hauswirtschaft eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und teile ich Ihnen mit, dass wir die Verlängerung des NAV-Hauswirtschaft um drei Jahren unterstützen. Die vorgesehenen Lohnanpassungen beurteilen wir als angemessen, so dass wir auch die Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2023 unterstützen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie, de la
Formation et de la recherche - DEFR
Secrétariat d'Etat à l'économie
Madame Florence Robert
Holzikofenweg 36
3003 Berne

florence.robert@seco.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 20 septembre 2022

Consultation

Prorogation et modification de l'ordonnance fédérale sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique

Madame,

Par lettre du 15 août dernier, Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin a ouvert la procédure de consultation citée sous rubrique.

Le Gouvernement jurassien en a pris connaissance et, après un examen attentif du projet de reconduction du CTT impératif dans le domaine de l'économie domestique, il soutient la prorogation de cet instrument.

La prolongation jusqu'à fin 2025 est indispensable dans une branche où les infractions restent relativement nombreuses et dans laquelle les contrôles sont difficiles à effectuer.

Les adaptations salariales proposées sont toutefois insuffisantes. Dans le canton du Jura, où les salaires sont inférieurs à la moyenne suisse, le salaire minimum légal obligatoire est de 20,60 francs par heure. Le Gouvernement jurassien estime dès lors que pour la catégorie salariale la plus basse, le salaire minimum devrait être d'au moins 20,60 francs et non de 19,50 francs comme proposé.

Par ailleurs, dans le contexte inflationniste actuel, il est indispensable que la commission tripartite fédérale soit disposée à réévaluer les salaires minimaux en fonction de l'évolution de la situation.

La personne de contact au sein de l'administration cantonale est M. Claude-Henri Schaller, président de la commission tripartite cantonale au sens de l'art. 360b CO (032 420 52 12 ; claudehenri.schaller@jura.ch).

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame, à l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Email an:
florence.robert@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Basel, 28. September 2022

Regierungsratsbeschluss vom 27. September 2022

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 15. August 2022 zur Stellungnahme zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft).

Der NAV Hauswirtschaft soll erneut für die Zeitperiode 2023 – 2025 verlängert werden. Ebenfalls sollen die Mindestlöhne angepasst und genauer überprüft werden. Insbesondere soll die Inflation einbezogen werden.

Der Regierungsrat Basel-Stadt kommt mit der TPK Bund zum Schluss, dass eine Missbrauchsgefahr gegeben ist: In der Berufsgruppe Hauswirtschaft ist der Frauen- und Ausländeranteil hoch und das Bildungsniveau relativ niedrig; auch hat das Alter der Arbeitskräfte zugenommen. Da eine Zunahme an Arbeitskräften aus den EU-10-Staaten sowie aus Drittstaaten mit tiefem Lohnniveau zu verzeichnen ist sowie eine relativ hohe Verstossquote festgestellt wurde, ist eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft sowie eine Anpassung der Mindestlöhne angebracht. Der Regierungsrat unterstützt eine Neubewertung der Löhne unter Berücksichtigung der Inflation, weil diese auch nach der geplanten Anpassung im Vergleich zu ähnlichen Branchen tiefer sind.

Über diese Anpassung an die Inflation hinaus fordert der Regierungsrat, dass die Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft auf das Niveau des Mindestlohns angehoben werden, welches im Kanton Basel-Stadt aufgrund des kantonalen Mindestlohngesetzes gilt, das vom Stimmvolk am 13. Juni 2021 gutgeheissen worden war. Dieser Mindestlohn beträgt im Jahr 2022 noch 21 Franken brutto pro Arbeitsstunde ohne Berücksichtigung des gesetzlichen Ferienzuschlags. Für das Jahr 2023 wird der angepasste Mindestlohn auf 21.45 Franken festgesetzt.

Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Wirtschaft und Arbeit mit Michael Mauerhofer, Leiter Bereich Arbeitsbedingungen, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping letters that appear to be 'BJ'.

Beat Jans
Regierungspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Schüpbach-Guggenbühl'.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Volkswirtschaft und Inneres
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

An das Eidgenössische Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Glarus, 14. September 2022
Unsere Ref: 2022-166

Vernehmlassung i. S. Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage

Bereits seit 2011 gilt für Hausangestellte in Privathaushalten die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft, der NAV Hauswirtschaft. Hierbei wurde ein Mindestlohn gemäss Artikel 360a OR festgelegt. Der Vertrag wurde 2014, 2017 und 2019 um jeweils drei Jahre verlängert. 2022 steht nun eine weitere Verlängerung um drei Jahre an, ebenso sollen die Mindestlöhne per 1. Januar 2023 angepasst werden.

Ferner hat die Tripartite Kommission (TPK) Bund angemerkt, dass sie vom Bundesrat aufgrund der Arbeitsmarktsituation und insbesondere angesichts der Inflationsentwicklung während der Laufzeit des NAV eine Anpassung der zwingenden Mindestlöhne (Art. 5 NAV Hauswirtschaft) beantragen kann.

2. Grundsätzliche Einschätzung

Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft verdienen einen angemessenen Schutz gegen Lohndumping sowie faire Arbeitsbedingungen. Da die Schweiz im Vergleich zur EU als ein Hochlohnland gilt, besteht das Risiko, dass die Löhne infolge des freien Personenverkehrs unter Druck geraten. Der NAV Hauswirtschaft ist ein wirksames Instrument zur Verhinderung von missbräuchlicher Unterschreitung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz. Aus diesem Grund ist der Kanton Glarus mit einer Verlängerung des Vertrags um drei Jahre einverstanden. Ebenso erklären wir uns mit den beantragten Anpassungen, ausgenommen der Lohnanpassung, einverstanden.

3. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung des Lohnes um 1,5 Prozent erachtet der Kanton Glarus in einer Tieflohnbranche und unter Berücksichtigung der aktuell steigenden Teuerung, als zu gering.

Antrag:

Wir beantragen den Lohn um 3 Prozent zu erhöhen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Marianne Lienhard
Regierungsrätin

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
– florence.robort@seco.admin.ch



Genève, le 12 octobre 2022

Le Conseil d'Etat

4318-2022

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

Concerne : prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique (CTT économie domestique) – consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 15 août 2022 concernant l'objet cité en marge et vous en remercie.

Il sied d'emblée de relever que cette ordonnance ne s'applique pas au canton de Genève dès lors que ce dernier disposait déjà d'un contrat-type de travail (CTT) pour l'économie domestique au moment de l'entrée en vigueur de l'ordonnance en question.

Bien qu'il ne soit pas directement concerné par la prorogation et la modification proposées, le canton de Genève suit, avec beaucoup d'attention, le dossier susmentionné. En effet, il mène depuis plusieurs années une importante campagne de contrôle des conditions de travail dans le secteur de l'économie domestique et peut dès lors apporter les éléments suivants dans le cadre de cette consultation :

- Le secteur de l'économie domestique continue d'être soumis à de fortes tensions au niveau des conditions de travail, notamment en termes de salaires et de durée du temps de travail. La situation de sous-enchère salariale abusive et répétée persiste donc dans ce secteur. A ce titre, l'existence d'un CTT apparaît comme une nécessité. Par conséquent, notre Conseil ne peut qu'être favorable à une prorogation du CTT fédéral.

- La grille des salaires du CTT genevois est sensiblement supérieure à celle du CTT fédéral, même lorsque sont prises en compte les augmentations proposées. Il en résulte que notre Conseil n'a aucune objection à formuler contre ces dernières.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Rignetti

Le président :



Mauro Poggia



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : florence.robort@seco.admin.ch

Fribourg, le 27 septembre 2022

2022-1004

Prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique (CTT économie domestique) - Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le CTT pour les travailleuses et les travailleurs de l'économie domestique est en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2011. Le Conseil fédéral a ainsi fixé un salaire minimum pour la branche, conformément à l'art. 360a du Code des obligations. Ce CTT a été prorogé à trois reprises, à chaque fois pour une durée de trois ans, tout en adaptant ces mêmes salaires à l'évolution des salaires nominaux. Le canton de Fribourg estime que le CTT en vigueur, valable jusqu'au 31 décembre 2022, doit être prorogé.

Le SPE, par l'intermédiaire de sa section Marché du travail, a créé un groupe de travail auquel prennent place des représentants de l'Etat, ainsi que les milieux patronaux et syndicaux, dans le but de fournir une solution pérenne à la branche active dans l'économie domestique sur le territoire fribourgeois. Les enquêtes sur le terrain, menées par l'inspectorat des mesures du travail, apporteront les données nécessaires à l'élaboration d'une proposition.

Dans l'attente des résultats du groupe de travail précité, le canton de Fribourg s'en remet à la prorogation proposée.

Nous vous remercions de nous avoir consulté et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copies

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:
florence.robert@seco.admin.ch

RRB Nr.: 1055 / 2022 19. Oktober 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die obengenannte Vernehmlassung und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst die Verlängerung des Normalarbeitsvertrags Hauswirtschaft (NAV) und die gleichzeitige Anhebung der Mindestlöhne. Es handelt sich dabei aus unserer Sicht um eine bedarfsgerechte und verhältnismässige Massnahme, um missbräuchliche Lohnunterbietungen mittels zwingender Mindestlöhne weiterhin bekämpfen und so Missbräuchen in dieser Branche mit erhöhtem Risiko vorbeugen zu können.

In diesem Sinn stimmen wir dem vorliegenden Geschäft ohne inhaltliche Änderungswünsche zu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häslar
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

florence.robort@seco.admin.ch

Liestal, 27. September 2022
VGD/KIGA/pf

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Robert
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2022 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) unsere Stellungnahme abzugeben.

Wir teilen die Position der tripartiten Kommission des Bundes (TPK Bund), dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 360a Abs. 3 OR zur Verlängerung des NAV Hauswirtschaft erfüllt sind. Insbesondere ist aufgrund der starken Nachfrage nach ausländischen Betreuungskräften in Privathaushalten davon auszugehen, dass bei einem Wegfall der Mindestlöhne im NAV der Druck auf die Löhne und die Missbrauchsgefahr steigen würde.

Wir sind daher mit der von der TPK Bund beantragten Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um drei Jahre (2023–2025) einverstanden. Die Anpassung der Mindestlöhne um 1,5 % gemäss der Nominallohnentwicklung 2019–2021 ist sachlich begründet, weshalb wir auch diese Änderung befürworten. Ebenso begrüssen wir eine allfällige Neubewertung der Mindestlöhne 2023–2025 auf Basis der Inflationsentwicklung.

Hochachtungsvoll


Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

21. September 2022

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. August 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um drei Jahre sowie die Erhöhung der zwingenden Mindestlöhne und stimmt der Vorlage zu.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Kallipoi Giantroglou (062 835 16 63; kalliopei.giantroglou@ag.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- florence.robert@seco.admin.ch



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
florence.robort@seco.admin.ch

Appenzell, 5. Oktober 2022

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

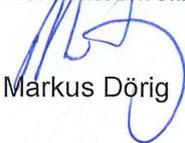
Mit Schreiben vom 15. August 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
(florence.robort@seco.admin.ch)

Dölf Biasotto
Landammann

Herisau, 28. September 2022

Eidg. Vernehmlassung; Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt zur oben genannter Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Appenzell Ausserrhoden begrüsst, dass der Ende Jahr auslaufende NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 verlängert wird und die Mindestlöhne angepasst werden. Damit existieren auch künftig klare Vorgaben, welche missbräuchlichen Lohnunterbietungen mittels verbindlicher Mindestlöhne vorbeugen. Im Falle eines Wegfalls des NAV wäre ein Druck auf die Löhne zu erwarten und die Missbrauchsgefahr steigt.

Bezüglich der Lohnanhebung der Mindestlöhne ist es für Appenzell Ausserrhoden wichtig, dass die Interessen der Arbeitgebenden in ähnlichen Dienstleistungsbranchen (Reinigung, Gastgewerbe etc.) mit einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag nicht entgegenstehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Mindestlöhne auf das vorgeschlagene Niveau wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Appenzell Ausserrhoden ist mit der Anhebung der Mindestlöhne per 1. Januar 2023 einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Landammann

Kopie an:

- Intern: Amt für Wirtschaft und Arbeit



Sitzung vom

11. Oktober 2022

Mitgeteilt den

12. Oktober 2022

Protokoll Nr.

777/2022

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an:

florence.robort@seco.admin.ch

**Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirt-
schaft)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. August 2022 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Ergebnisse der schweizweiten Kontrolltätigkeit zeigen, dass auch in den vergangenen drei Jahren wiederholte Verstösse gegen den Mindestlohn festgestellt wurden. Auch der relativ hohe Anteil der ausländischen Beschäftigten in der Branche sowie das relativ tiefe Bildungsniveau verstärken die Sensibilität in der Branche. Angesichts dieser Missbrauchsgefahr ist es sicherlich richtig, den NAV mit zwingenden Mindestlöhnen um drei Jahre zu verlängern. Wir teilen die Beurteilung im erläuternden Bericht und gehen ausserdem davon aus, dass bei einem Wegfall des NAV bzw. der vorgeschriebenen Mindestlöhne sowohl der Druck auf die Löhne als auch die Missbrauchsgefahr steigen würde.

Die Anpassung der Lohnansätze an die Nominallohnentwicklung erscheint auch im Vergleich mit anderen Branchen als durchaus moderat und den Verhältnissen angemessen.

Zusammenfassend befürworten wir sowohl die Weiterführung des NAV Hauswirtschaft als auch die vorgesehene leichte Erhöhung der Mindestlöhne vollumfänglich.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Stellungnahme Vernehmlassungsverfahren:

Per E-Mail an: florence.robort@seco.admin.ch

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag Hauswirt- schaft (NAV Hauswirtschaft)

Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Frauen Schweiz (Sep- tember 2022)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) bedanken sich für die Einladung, zu der vorliegenden Verordnung Stellung zu nehmen. In der Hauswirtschaft sind überdurchschnittlich viele Frauen beschäftigt und es ist entscheidend, dass sich ihre wirtschaftliche Situation verbessert und damit Abhängigkeiten kleiner werden. Zum vorgesehenen Gesetz nehmen die EFS wie folgt Stellung:¹

Zur weiteren Gültigkeit des NAV Hauswirtschaft über das Jahr 2022 hinaus bedarf es der Verlängerung des Normalarbeitsvertrages. Artikel 360a Absatz 3 Obligationenrecht (OR) ermöglicht eine befristete Verlängerung von Normalarbeitsverträgen, wenn wiederholt gegen die Bestimmungen über den Mindestlohn verstossen wird oder Hinweise vorliegen, dass der Wegfall des Normalarbeitsvertrages zu erneuten Missbräuchen führen kann. Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeiten der Kantone zeigen deutlich, dass in den letzten drei Jahren wiederholte Verstösse gegen den Mindestlohn festgestellt wurden. Darüber hinaus würde der Wegfall des NAV Hauswirtschaft zu missbräuchlichen Unterbietungen der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne führen. Insofern sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung gemäss Artikel 360a Absatz 3 OR unumstritten, so dass die tripartite Kommission des Bundes (TPK Bund) im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr an ihrer Sitzung vom 06. Juli 2022 entschieden hat, dem Bundesrat einen Antrag auf Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre bei gleichzeitiger Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2023 vorzulegen.

¹ Die Stellungnahme orientiert sich an der Stellungnahme der Gewerkschaft Unia.

Mit dem Beschluss vom 6. Juli 2022 beantragt die TPK zudem, die geltenden Mindestlöhne per 1. Januar 2023 um 1,5% zu erhöhen. Sie behält sich die Möglichkeit vor, die neuen Mindestlöhne im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 einer Neubewertung zu unterziehen.

Die Evangelischen Frauen Schweiz begrüßen die Möglichkeit, die Mindestlöhne innerhalb der Laufzeit des NAV Hauswirtschaft anpassen zu können, halten an dieser Stelle jedoch fest, dass die Erhöhung der Mindestlöhne nicht ausreichend ist.

Zu den Gründen:

Gemäss BFS betrug die Teuerung im August +3,5% gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat. Gemäss der aktuellen Prognose des Bundes wird die Jahresteuierung in 2022 3% betragen (Prognose September). Besonders hart trifft die Teuerung Menschen mit tiefen Löhnen, wie sie in der Hauswirtschaft unzweifelhaft vorliegen und überproportional stark Frauen. Produkte des täglichen Bedarfs werden teurer, Energiepreise steigen stark. Viele Menschen mit geringem Einkommen bringt dies an ihre wirtschaftlichen Grenzen, beziehungsweise darüber hinaus. Sie werden sich nochmals weniger leisten können. Die Erhöhung der Krankenkassenprämien wird in der Teuerung nicht berücksichtigt. Daher müssen die Mindestlöhne in der Hauswirtschaft in einem ersten Schritt mindestens um die Teuerungsrate erhöht werden.

Da dies nicht ausreichend ist, fordern die EFS mindestens eine Erhöhung um ein zusätzliches weiteres Prozent. Dieses dient zum einen dem Ausgleich des durchschnittlichen jährlichen Anstiegs der Arbeitsproduktivität und berücksichtigt die gestiegene Verantwortung der Hauswirtschaftsangestellten, insbesondere in Haushalten von Kund:innen mit spezifischen Bedürfnissen wie beispielsweise Betagte. Darüber hinaus gibt es bei den Mindestlöhnen des NAV Hauswirtschaft im Vergleich zu den im Weiteren genannten GAVs aufgrund ausbleibender Anpassungen in den letzten Jahren einen erheblichen Nachholbedarf.

Zum andern dient das zusätzliche Prozent der Annäherung an das Mindestlohniveau der in der TPK Bund als branchennah und damit vergleichbar herangezogenen GAVs. Die folgenden beiden Grafiken der Gewerkschaft Unia veranschaulichen das Mindestlohniveau des NAV Hauswirtschaft im Unterschied zu vergleichbaren GAVs. Dabei handelt es sich um den GAV des Gastgewerbes, der Reinigungsbranche Deutschschweiz und des Personalverleihs. Ein bedeutender Anteil von Hausangestellten in privaten Haushalten wird von Temporärfirmen «verliehen». Hier drohen Dumpinglöhne durch Missachtung des Lohnniveaus des GAVs Personalverleih.

Das Lohnniveau der anderen GAVs liegt deutlich über dem NAV Hauswirtschaft. In der Kategorie «ungelernt» werden es im Vergleich in 2023 sein: GAV Gastgewerbe 14% über NAV Hauswirtschaft, GAV Personalverleih 14% über NAV Hauswirtschaft, GAV Reinigung 13% über NAV Hauswirtschaft.

In der Kategorie «EFZ» sind es im Vergleich in 2023: GAV Gastgewerbe 15% über NAV Hauswirtschaft; GAV Personalverleih 15% über NAV Hauswirtschaft; GAV Reinigung 17% über NAV Hauswirtschaft. Im GAV Gastgewerbe sind Lohnanstiege zwischen 3 bis 4% für 2023 bereits beschlossen. In der Reinigungsbranche wurden die GAV-Löhne aufgrund der anziehenden Teuerung nachverhandelt und werden für 2023 um zusätzlich 3% erhöht. Dies muss auch für die Löhne der Haushaltsangestellten geschehen.

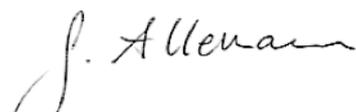
Die EFS fordern daher eine Erhöhung der Mindestlöhne für den NAV Hauswirtschaft um mindestens 4%, bestehend aus:

- 3% als Ausgleich für die Teuerung (Septemberprognose des Bundes)
- Mindestens einem weiteren Prozent
 - für den durchschnittlichen jährlichen Anstieg der Arbeitsproduktivität, bzw. Anstieg der Anforderungen
 - für den Ausgleich des Nachholbedarfs der letzten Jahre
 - für die Annäherung an die GAV-Löhne, insbesondere im Personalverleih (Verleih von Privathausangestellten)

Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme und hoffen, dass die aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Gabriela Allemann

Präsidentin



Jana König

Geschäftsleiterin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

*Ne lâchons rien - ça vaut la peine!
Dranbleiben - es lohnt sich!*

Association suisse pour les droits des femmes **adf** 
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **svf**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Basel, 14. Oktober 2022

Stellungnahme:

JA zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zur Verordnung über den NAV Hauswirtschaft Stellung nehmen können. Der Schweizerische Verband für Frauenrechte SVF-ADF hat sich seit jeher für rechtliche Verbesserungen der Frauen im Erwerbsleben eingesetzt. Dies gilt ganz besonders für den Bereich Hauswirtschaft, denn dieser betrifft vor allem die weibliche Bevölkerung. Mehr noch als in anderen Sparten des Tieflohnssektors wurden und werden hier Arbeitnehmerinnen diskriminiert und ausgenutzt. Sie sind nur ungenügend geschützt gegenüber Lohndumping, unbezahlter Mehrarbeit und vielem mehr.

Immerhin besteht dank dem aktuellen Normalarbeitsvertrag NAV eine grundlegende Rechtssicherheit. Das hat sich in der Vergangenheit bewährt und muss unbedingt weitergeführt werden. Denn dank dem NAV können gravierende Missbräuche verhindert und auch rechtlich geahndet werden.

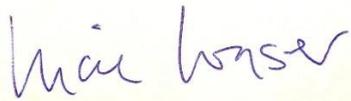
SVF-ADF begrüsst unbedingt deshalb eine Verlängerung des NAV.

Es ist es jedoch inakzeptabel, dass die durchschnittlichen Löhne im Bereich Hauswirtschaft noch tiefer sind als im Gastgewerbe. Dies ist umso bedenklicher, als mit der aktuellen Teuerung an sich schon prekäre Lebensbedingungen noch weiter verschlechtert werden.

SVF-ADF plädiert deshalb für entsprechende, grundsätzliche Lohnanpassungen und einen Teuerungsausgleich von mindestens 3%.

Im Übrigen verweisen wir gerne auf die ausführliche Stellungnahme der Gewerkschaft unia.
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse



Lucie Waser
Vorstand



Ursula Nakamura-Stoeklin
Co-Präsidentin

www.feminism.ch

SVF-ADF Schweizerischer Verband für Frauenrechte
Postfach 2206 4001 Basel
Tel. 079 133 80 90 / 062 877 16 64 Mail: adf_svf_secret@bluewin.ch
PC-Konto 80-6885-1 / CH54 0900 0000 8000 6885 1
www.feminism.ch

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
florence.robert@seco.admin.ch

Bern, 19. Oktober 2022

Verlängerung NAV Hauswirtschaft – Stellungnahme des SGB

Sehr geehrter Herr Bundesrat

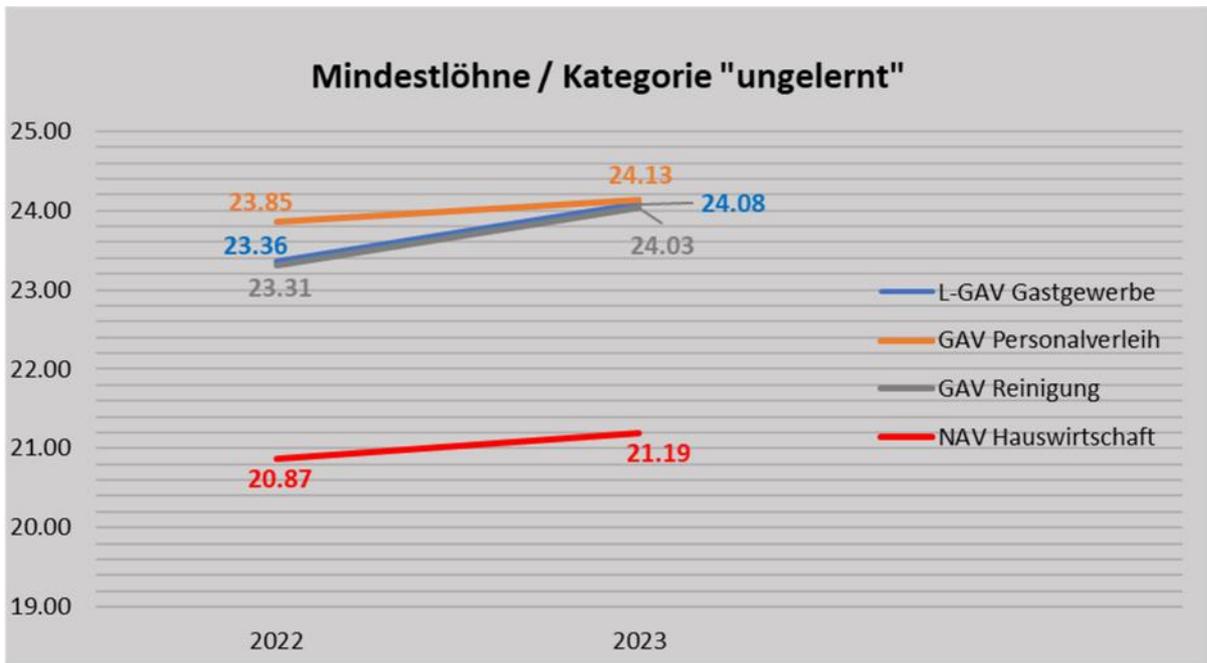
Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Lohndruck und besorgniserregende Arbeitsbedingungen sind in der Hauswirtschaft leider eine Realität. Verbindliche Mindestlöhne in der Branche sind zwingend. Der SGB begrüsst es deshalb sehr, dass der Bundesrat den Normalarbeitsvertrag in der Hauswirtschaft verlängern will.

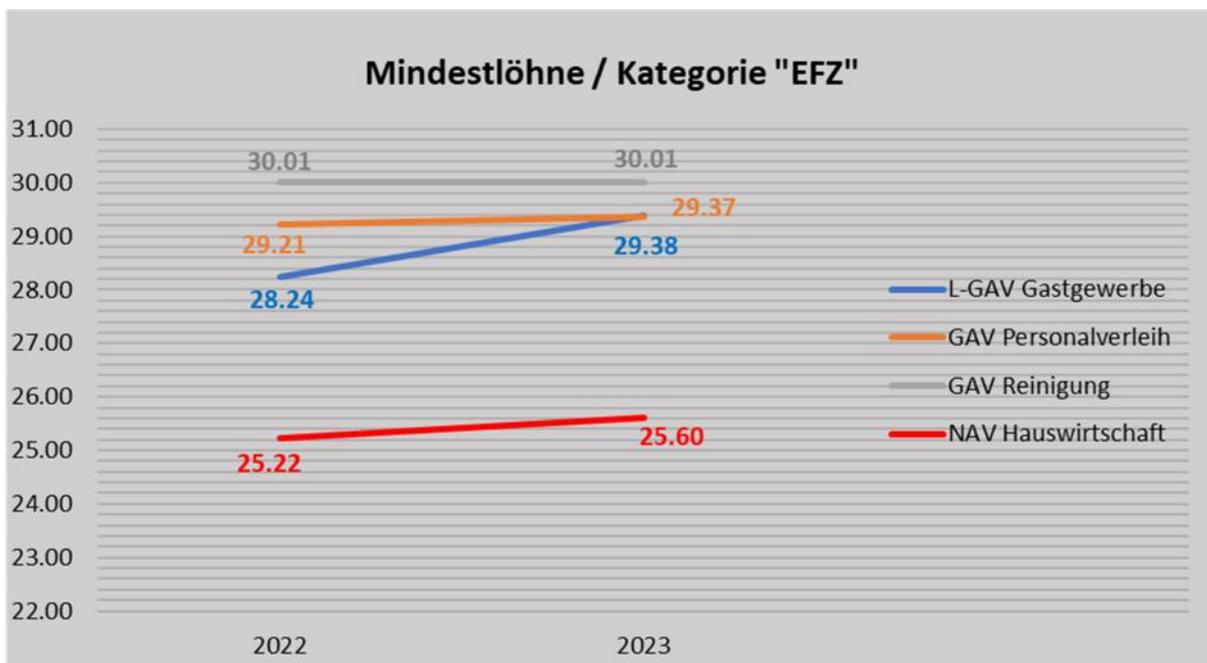
Die vorgeschlagene Erhöhung der Mindestlöhne um 1.5 Prozent erachten wir jedoch als zu gering. Die September-Teuerung lag bei 3.3 Prozent. Letztmals wurden die Löhne auf den 1. Januar 2020 angepasst. Die seither aufgelaufene Teuerung beträgt rund 4 Prozent. Dazu kommt der Prämienschock bei der Krankenkasse, der die Lebenshaltungskosten weiter erhöht.

Aus diesen Gründen müssen die Mindestlöhne in der Hauswirtschaft in einem ersten Schritt mindestens um die Teuerungsrate erhöht werden. Dies allein ist jedoch nicht ausreichend: Wir fordern mindestens eine Erhöhung um ein zusätzliches weiteres Prozent. Dieses dient zum einen dem Ausgleich des durchschnittlichen jährlichen Anstiegs der Arbeitsproduktivität und berücksichtigt die gestiegene Verantwortung der Hauswirtschaftsangestellten, insbesondere in Haushalten von Kund:innen mit spezifischen Bedürfnissen wie beispielsweise Betagte. Darüber hinaus gibt es bei den Mindestlöhnen des NAV Hauswirtschaft im Vergleich zu den im Weiteren genannten GAVs aufgrund ausbleibender Anpassungen in den letzten Jahren einen erheblichen Nachholbedarf.

Zum andern dient das zusätzliche Prozent der Annäherung an das Mindestlohniveau der in der TPK Bund als branchennah und damit vergleichbar herangezogenen GAVs. Die folgenden beiden Grafiken veranschaulichen das Mindestlohniveau des NAV Hauswirtschaft im Unterschied zu vergleichbaren GAVs. Dabei handelt es sich um den GAV des Gastgewerbes, der Reinigungsbranche Deutschschweiz und des Personalverleihs. Ein bedeutender Anteil von Hausangestellten in privaten Haushalten wird von Temporärfirmen verliehen. Hier drohen Dumpinglöhne durch Missachtung des Lohnniveaus des GAVs Personalverleih.



Grafik 1: Mindestlöhne branchennaher GAVs in der Kategorie «ungelernt»¹



Grafik 2: Mindestlöhne branchennaher GAVs in der Kategorie «EFZ»²

¹ Eigene Darstellung

² Eigene Darstellung

Das Lohnniveau der anderen GAVs liegt deutlich über dem NAV Hauswirtschaft.

In der Kategorie «ungelernt» sind es im Vergleich im 2023:

- GAV Gastgewerbe 14% über NAV Hauswirtschaft
- GAV Personalverleih 14% über NAV Hauswirtschaft
- GAV Reinigung 13% über NAV Hauswirtschaft

In der Kategorie «EFZ» sind es im Vergleich im 2023:

- GAV Gastgewerbe 15% über NAV Hauswirtschaft
- GAV Personalverleih 15% über NAV Hauswirtschaft
- GAV Reinigung 17% über NAV Hauswirtschaft

Im GAV Gastgewerbe sind Lohnanstiege zwischen 3 bis 4 Prozent für 2023 bereits beschlossen. In der Reinigungsbranche wurden die GAV-Löhne aufgrund der anziehenden Teuerung nachverhandelt und werden für 2023 um zusätzlich 3 Prozent erhöht.

Aus den oben dargestellten Gründen fordert der SGB eine Erhöhung der Mindestlöhne für den NAV Hauswirtschaft um mindestens 4 Prozent.

Ein grosses Problem in der Hauswirtschaft sind die Arbeitszeiten (Dauerpräsenz, Nacht- und Sonntagsarbeit usw.) und die Tatsache, dass die Hauswirtschaft nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt ist. Hier braucht es raschestmöglich gesetzliche Verbesserungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Holzikoferweg 36
3003 Bern

per E-Mail
florence.robort@seco.admin.ch

Brugg, 6. Oktober 2022

Zuständig: Monika Schatzmann
Dokument: NAV_Hauswirtschaft_2023

Vernehmlassung: Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. August 2022 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Art. 5. Abs. 1

Bei einer Allgemeinverbindlicherklärung von NAV-Mindestlöhnen gilt gemäss Art. 360a Abs. 2 OR: «Die Mindestlöhne dürfen weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen.» Die Mindestlöhne dürfen die bestehenden Löhne in allgemeinverbindlich erklärten GAV nicht konkurrenzieren. Die vorgeschlagenen Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft sind höher als die entsprechenden Mindestlöhne im GAV Gastgewerbe. Ferner wurde die Teuerung bei der letzten Erhöhung erheblich überschritten, weshalb die jetzt geltenden NAV-Mindestlöhne bereits eine markante Teuerungsreserve beinhalten und kein Grund besteht, diese für die nächsten Jahre noch weiter zu erhöhen.

Der SBV spricht sich daher gegen eine Erhöhung der Mindestlöhne aus und beantragt, die Löhne gleich zu behalten:

Art. 9. Abs. 5

Die Verlängerung der Allgemeinverbindlichkeit des Normalarbeitsvertrages Hauswirtschaft um weitere drei Jahre wird von unserer Seite aus unterstützt.

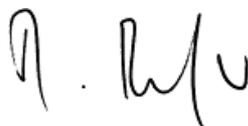
Wir hoffen, dass Sie unser Anliegen berücksichtigen, und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor



SBLV. USP. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an: florence.robert@seco.admin.ch

Brugg, 20.09.22/agw

Stellungnahme Vernehmlassung

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. August 2022 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Vielen Dank für diese Möglichkeit. Gerne lassen wir uns in dieser Angelegenheit vernehmen.

Der SBLV ist der Meinung, dass die systemrelevanten Tätigkeiten der Mitarbeitenden im Bereich Hauswirtschaft in der Gesellschaft eine höhere Wertschätzung erhalten müssen. Das soll sich auch in einem angemessenen Grundlohn zeigen. Die letzte Anpassung der Mindestlöhne fand 2019 statt. Eine Erhöhung ist sehr zu begrüssen, die Löhne bewegen sich aber weiterhin in der Tieflohnbranche. Der SBLV spricht sich daher für die Erhöhung des Mindestlohnes um 1.5% aus.

Es ist dem SBLV insgesamt ein wichtiges Anliegen, dass alle Arbeitnehmenden in der Hauswirtschaft korrekte Arbeitsbedingungen vorfinden. Dies ermöglicht der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende. Damit es keine Verfehlungen von Seiten der Arbeitgebenden gibt, sind Kontrollen nötig, wie es im Bericht erwähnt wird.

Der SBLV stimmt dem Vorschlag der Verlängerung und Änderung des NAV Hauswirtschaft zu. Er unterstützt damit, die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft um weitere 3 Jahre zu verlängern und die Mindestlöhne per 01. Januar 2023 anzupassen.

Vielen Dank, dass Sie die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land berücksichtigen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin
Fachbereich Familien- und Sozialpolitik



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Übrigens:

Gemeinsam sind wir das Netzwerk der Frauen vom Land und geben über 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen aus allen Kantonen und Sprachregionen eine Stimme.

Kompetent setzen wir uns für die attraktive Bildung Bäuerin ein, stärken die Frauen vom Land und fördern das Wissen rund um das Haushalts- und Alltagsmanagement.

Engagiert machen wir uns seit 1932 stark für die berufliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Bäuerin und der Frau vom Land.

www.landfrauen.ch



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Frau Florence Robert
Holzikofenweg 36
3003 Bern

florence.robert@seco.admin.ch

Bern, 7. Oktober 2022 sgv-KI/ap

Vernehmlassungsantwort: Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrte Frau Robert

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 15. August 2022 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ein, sich zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) zu äussern.

Mit der vorliegenden Vorlage will der Bundesrat einerseits die Geltungsdauer des NAV Hauswirtschaft bis zum 31. Dezember 2025 um weitere drei Jahre verlängern und andererseits per 1. Januar 2023 die Mindestlöhne erhöhen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Änderung in Art. 5 der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft und die damit verbundene erneute Erhöhung des Mindestlohnes ab. Der Anpassung von Art. 9 und der damit verbundenen Verlängerung der Gültigkeitsdauer des NAV stimmt er zu.

Im Gegensatz zu Gesamtarbeitsverträgen müssen NAV keinen strengen Quoren (SR 221.215.31) genügen. Der Erlass von NAV ist aber ein schwerwiegender Eingriff in den Arbeitsmarkt. Zudem verweisen wir auf Art. 360a Abs. 2 OR, welcher besagt, dass «die Mindestlöhne weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen dürfen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen».

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat die Erhöhung der Mindestlöhne bereits in seinen Stellungnahmen vom 10. Oktober 2016 und vom 24. September 2019 abgelehnt. Nichtsdestotrotz sind sie vom Bundesrat kontinuierlich erhöht worden. Eine weitere Erhöhung widerspricht Art. 360a Abs. 2 OR.

Eine Anstellung in einem privaten Haushalt ist am ehesten der Situation eines gastgewerblichen Kleinbetriebes gegenüberzustellen. Gemäss dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der im Gastgewerbe zahlreichen Kleinbetriebe 45 Stunden. So beträgt Mindestlohn für ungelernete Mitarbeitende gegenwärtig CHF 3'477.00, was einem Stundenlohn von CHF 17.83 entspricht. Mit dem NAV Hauswirtschaft sollen für eine vergleichsweise Tätigkeit ab 1. Januar 2023 CHF 19.50 pro Stunde entschädigt werden.

Die Erhöhung der Mindestlöhne beim NAV Hauswirtschaft ist auch entsprechend der Nominallohnentwicklung nicht sachgerecht. Der NAV soll grundsätzlich seinen Schutz entfalten, aber nicht Löhne festlegen, welche in vergleichbaren Branchen teilweise nicht bezahlt werden können.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Frau Florence Robert
3003 Bern

Per E-Mail an: florence.robort@seco.admin.ch

Zürich, 10. Oktober 2022 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 15. August 2022 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 17. Oktober 2022 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

1. Der SAV hat keine Einwände gegen eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre ab 1. Januar 2023.
2. Der SAV **lehnt die Erhöhung** der Mindestlöhne gemäss Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft **ab**.

Zu den einzelnen Artikeln

1. Art. 9 Abs. 5 NAV Hauswirtschaft: Keine Einwände gegen Verlängerung

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit zeigen, dass die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) in den letzten drei Jahren wiederholt Verstösse gegen die Mindestlohnregelungen registriert haben. Entsprechend hat der SAV keine Einwände gegen eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft bis zum 31. Dezember 2025.

Es ist wichtig, wenn eine genauere Analyse des Handlungsbedarfs erfolgen würde. Die Flankierenden Massnahmen haben keinen Selbstzweck. So stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit bei den registrierten Verletzungsfällen auch tatsächlich von Lohndumping gesprochen werden kann. Ausserdem könnten die kantonalen NAV Hauswirtschaft ohne zwingende Mindestlöhne ausreichend sein, da diese bereits einen gewissen Schutz der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorsehen.

2. Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft: Ablehnung der Erhöhung der Mindestlöhne

Eine Indexierung der Löhne im NAV Hauswirtschaft ist nicht vorgesehen. Vor einer allfälligen Lohnanpassung ist jeweils die Arbeitsmarktsituation in der Hauswirtschaft neu zu beurteilen. Wie im erläuternden Bericht festgehalten wird, würde bei einer Anpassung der Mindestlöhne um 1.5% (oder 30 Rappen) die Erhöhung derselben in einer ähnlichen Grössenordnung ausfallen wie bei der Verlängerung im Jahr 2019.

Eine Anpassung aufgrund der Nominallohnentwicklungen ist abzulehnen, da es sich um einen Mindestlohn handelt. Ohne Not soll der Staat nur mit grosser Zurückhaltung in den freien Markt eingreifen, zumal Volk und Stände einem generellen Mindestlohn am 18. Mai 2014 eine Absage erteilt haben. Ebenfalls ist eine Anpassung an die Teuerung ungerechtfertigt. Denn seit der Inkraftsetzung des NAV Hauswirtschaft am 1. Januar 2011 bis am 1. Dezember 2021 betrug die **Teuerung 0%** (vgl. BfS, LIK-Teuerungsrechner). Dagegen sind die Mindestlöhne des NAV seit Januar 2011 bis heute um durchschnittlich 5.5% angehoben worden. Durch die vorgesehene Erhöhung der NAV-Mindestlöhne per 2023 ergibt sich sogar ein durchschnittlicher Anstieg von 7%. Gleichzeitig beträgt die Teuerungsprognose für das Jahr 2023 1.4% (vgl. BfS, Teuerungsprognose 2023, Stand Oktober 2022). **Eine Erhöhung ist daher unter dem Teuerungsaspekt ebenfalls abzulehnen.**

Eine Erhöhung rechtfertigt sich umso weniger, als beispielsweise die Mindestlöhne des Landesgesamtarbeitsvertrages im Gastgewerbe tiefer liegen als die Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft. **Es gibt keinen Grund, vergleichbare Tätigkeiten im Privathaushalt besser zu entlohnen als im marktwirtschaftlichen Umfeld.** Damit verstösst die geplante Erhöhung gegen die berechtigten Interessen einer anderen Branche. Im konkreten Lohnvergleich mit dem L-GAV des Gastgewerbes zeigt sich, dass die Mindestlöhne unverhältnismässig hoch angesetzt sind. Namentlich sind die Mindestlöhne im geplanten NAV Hauswirtschaft im Vergleich mit einem Kleinbetrieb (45 Std.) um CHF 1.67 (L-GAV Stand 2022 für Ungelernte) und um CHF 2.00 (L-GAV Stand 2022 für Gelernte mit EFZ) pro Stunde im Gastgewerbe höher. Bei den Ungelernten mit vier Jahren Berufserfahrung beträgt die Differenz gar CHF 3.57. **Eine Erhöhung ist somit nicht vertretbar und setzt die Arbeitgeberseite bei den Sozialpartnerverhandlungen unnötig unter Druck.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Andrea Schwarzenbach
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Staatssekretariat für Wirtschaft
3003 Bern

Per Mail: florence.robort@seco.admin.ch

Bern, 11. Oktober 2022

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den NAV Hauswirtschaft Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Als Massnahme zur Bekämpfung missbräuchlicher Lohnunterbietung in der Hauswirtschafts-Branche begrüssen die Städte die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft bis am 31. Dezember 2025 und die vorgesehene Erhöhung der Mindestlöhne. Verschiedene Städte wünschen sich eine weitergehende Erhöhung der Mindestlöhne als in der Vorlage vorgesehen, insbesondere um die Beschäftigten vor finanziellen Einbussen infolge der aktuell verstärkten Teuerung zu schützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einschätzung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Elektronisch an:
florence.robort@seco.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2022

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP fordert den Bundesrat auf, angesichts der Massenzuwanderung von bis zu 240'000 Personen im Jahr 2022 (Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung um 100'000 Personen + 80'000 bis 120'000 Personen mit Schutzstatus S + 20'000 Asylsuchende¹), dringlich Art. 121a der Bundesverfassung umzusetzen und Höchstzahlen und Kontingente für die Zuwanderung in die Schweiz einzuführen. Dies würde die Flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr inkl. Etablierung von Mindestlöhnen überflüssig machen. Es liegt vor allem an der heimischen Hauswirtschaftsbranche, attraktive Dienstleistungsangebote und Arbeitszeitmodelle anzubieten, damit der Inländeranteil in der Branche erhöht werden kann und die Branchenlöhne nicht durch die Zuwanderung weiter unter Druck geraten.

Die SVP anerkennt die wichtigen Leistungen der Hauswirtschaftsbranche. Konsternt nimmt die SVP zur Kenntnis, dass der Anteil der Ausländer in dieser Berufsgruppe mit 46% sehr hoch ist und sie nimmt die Branche in die Pflicht das Image dieser Berufsgruppe zu verbessern, indem mehr Schweizer Arbeitskräfte zu rekrutieren sind. Da in diesem Berufszweig mit 91% vorwiegend Frauen (hauptsächlich im Alter von über 40 Jahren) arbeiten, muss die Branche von sich aus Arbeitszeitmodelle einführen, welche den Bedürfnissen von Schweizerinnen und dem heimischen Arbeitsmarkt entsprechen. Die Branche wird aufgrund des demographischen Wandels und der Bedeutung der Betreuung von älteren Menschen zu Hause weiter an Bedeutung gewinnen, was eine Chance für die Schweizer Hauswirtschaftsbranche darstellen sollte.

¹ Quelle: Antwort des Bundesrates auf die Frage 22.7797 «Bevölkerungswachstum 2022 und Einfluss auf die Energiekrise» in der Fragestunde des Nationalrats vom 26. September 2022

Jede fünfzigste Person, welche in die Schweiz zuwandert, arbeitet in der Branche der Hauswirtschaft. Dies drückt wiederum die Löhne von Schweizer Arbeitnehmenden. Der Bundesrat unterstreicht zu Recht, dass „Angesichts der Gösse des betroffenen Arbeitsmarktes (die Zahl der einheimischen Arbeitskräfte in dieser Berufsgruppe beläuft sich auf schätzungsweise auf 25 000 Angestellte) sollten die relativ niedrigen Zuwanderungszahlen allerdings nicht unterschätzt werden. Die Zuwanderungsquote lag 2020 bei 10 Prozent, was im Vergleich zur Gesamtwirtschaft (3%) immer noch über dem Durchschnitt liegt“ (erl. Bericht, S. 8). Mit jährlich zwischen 2'000 und 4'000 zusätzlichen, hauptsächlich aus Ländern mit tieferen Löhnen wie Spanien, Polen, Italien und Rumänien stammenden Arbeitskräften, hat die Branche ein Zuwanderungsproblem. Der Bundesrat merkt selbst an: „Das **Lohngefälle** zwischen den Herkunftsländern der in der Branche tätigen ausländischen Beschäftigten und der Schweiz ist hoch.“(erl. Bericht, S. 12)

Die im Kontext der zementierten Mindestlöhne festgestellten Verstösse sind Ursprung eines Teufelskreises. Dabei werden die Mindestlöhne kontinuierlich erhöht, was wiederum die Tendenz zu mehr Verstössen beflügelt.

Die Zuwanderung befeuert jedoch nicht nur den Druck auf die bereits relativ tiefen Löhne der Branche, deren Mindestlöhne zwischen 2011 von 18.20 Franken pro Stunde auf neu mit der vorliegenden Verordnungsänderung auf 19.50 Franken (ohne Zuschläge) steigen soll. Gleichzeitig erhöht sich der Kontrollaufwand wegen einer möglichen Zunahme der Schwarzarbeit.

Aus den erwähnten Gründen lehnt die SVP die Vorlage ab. Der Bundesrat wird stattdessen aufgefordert, dringlich Art. 121a der Bundesverfassung umzusetzen und Höchstzahlen und Kontingente für die Zuwanderung in die Schweiz einzuführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat

Unia Zentralsekretariat

Weltpoststrasse 20
CH-3000 Bern 16
T +41 31 350 21 11
F +41 31 350 22 11
<https://www.unia.ch>



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Post CH AG

P.P. CH-3000 Bern 156

Unia Zentralsekretariat Weltpoststrasse 20 CH-3000 Bern 16

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

**Stellungnahme Vernehmlassungsverfahren:
Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft
(NAV Hauswirtschaft)**

22. September 2022

Véronique Polito

veronique.polito@unia.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zur Verordnung über den NAV Hauswirtschaft Stellung nehmen können.

Zur weiteren Gültigkeit des NAV Hauswirtschaft über das Jahr 2022 hinaus bedarf es der Verlängerung des Normalarbeitsvertrages. Artikel 360a Absatz 3 Obligationenrecht (OR) ermöglicht eine befristete Verlängerung von Normalarbeitsverträgen, wenn wiederholt gegen die Bestimmungen über den Mindestlohn verstossen wird oder Hinweise vorliegen, dass der Wegfall des Normalarbeitsvertrages zu erneuten Missbräuchen führen kann. Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeiten der Kantone zeigen deutlich, dass in den letzten drei Jahren wiederholte Verstösse gegen den Mindestlohn festgestellt wurden. Darüber hinaus würde der Wegfall des NAV Hauswirtschaft zu missbräuchlichen Unterbietungen der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne führen. Insofern sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung gemäss Artikel 360a Absatz 3 OR unumstritten, so dass die tripartite Kommission des Bundes (TPK Bund) im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr an ihrer Sitzung vom 06. Juli 2022 entschieden hat, dem Bundesrat einen Antrag auf Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre bei gleichzeitiger Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2023 vorzulegen.

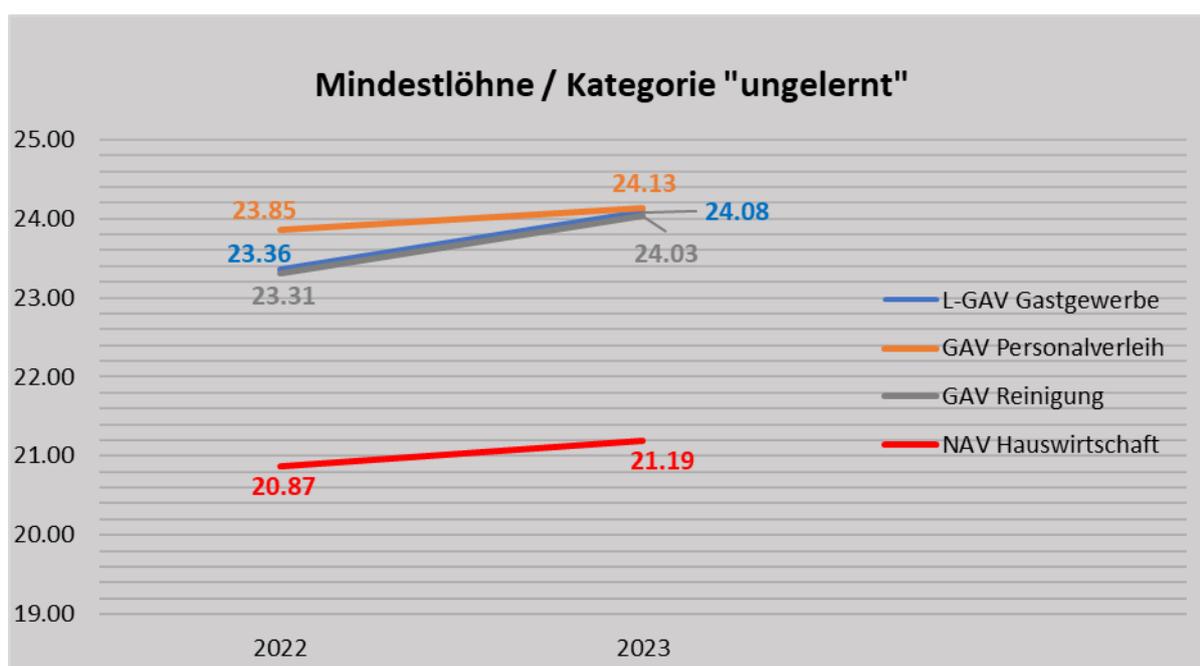
Mit dem Beschluss vom 6. Juli 2022 beantragt die TPK zudem, die geltenden Mindestlöhne per 1. Januar 2023 um 1,5% zu erhöhen. Sie behält sich die Möglichkeit vor, die neuen Mindestlöhne im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 einer Neubewertung zu unterziehen. Die Gewerkschaft Unia begrüsst die Möglichkeit, die Mindestlöhne innerhalb der Laufzeit des NAV Hauswirtschaft anpassen zu können, hält an dieser Stelle jedoch fest, dass die Erhöhung der Mindestlöhne nicht ausreichend ist. Zu den Gründen:

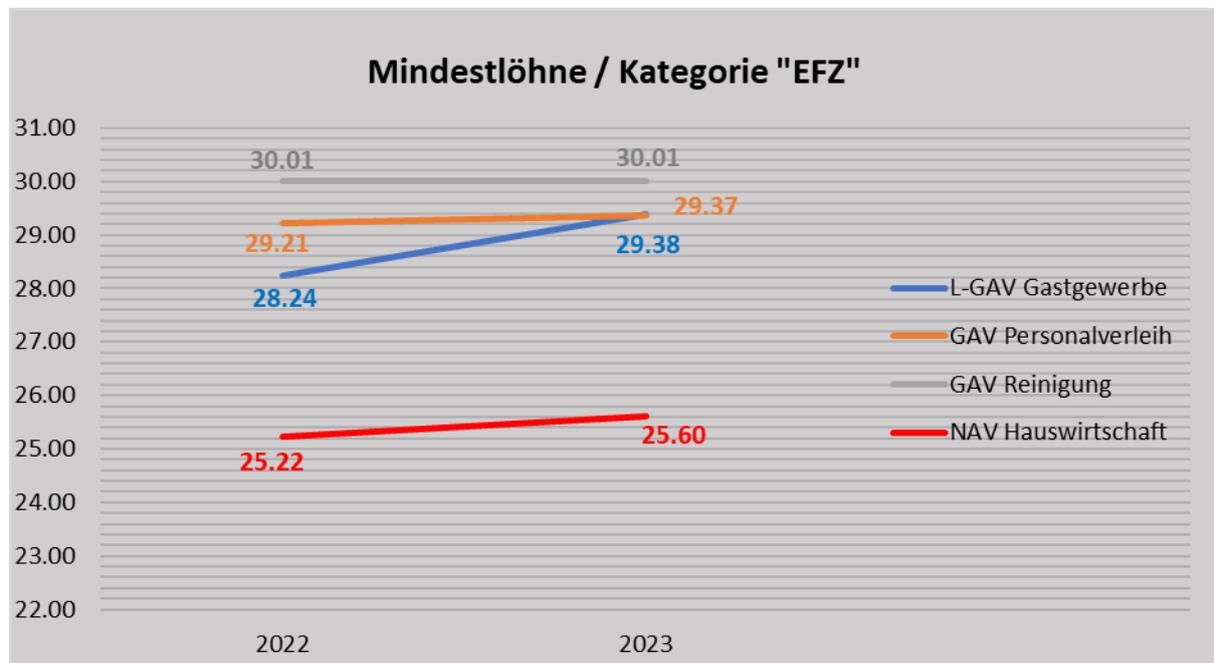
Gemäss BFS betrug die Teuerung im August +3,5% gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat. Gemäss der aktuellen Prognose des Bundes wird die Jahresteuerung in 2022 3% betragen (Prognose September). Besonders hart trifft die Teuerung Menschen mit tiefen Löhnen, wie sie in der Hauswirtschaft unzweifelhaft vorliegen. Produkte des täglichen Bedarfs werden teurer, Energiepreise steigen stark. Viele Menschen mit geringem Einkommen bringt dies an ihre wirtschaftlichen Grenzen, beziehungsweise darüber hinaus. Sie werden sich nochmals weniger leisten können.

Die Erhöhung der Krankenkassenprämien wird in der Teuerung nicht berücksichtigt. Die Menschen machen sich berechnete Sorgen über weitere starke Anstiege bei den Krankenkassenprämien ab Herbst 2022.

Aus diesen Gründen müssen die Mindestlöhne in der Hauswirtschaft in einem ersten Schritt mindestens um die Teuerungsrate erhöht werden. Dies allein ist jedoch nicht ausreichend. Wir fordern mindestens eine Erhöhung um ein zusätzliches weiteres Prozent. Dieses dient zum einen dem Ausgleich des durchschnittlichen jährlichen Anstiegs der Arbeitsproduktivität und berücksichtigt die gestiegene Verantwortung der Hauswirtschaftsangestellten, insbesondere in Haushalten von Kund:innen mit spezifischen Bedürfnissen wie beispielsweise Betagte. Darüber hinaus gibt es bei den Mindestlöhnen des NAV Hauswirtschaft im Vergleich zu den im Weiteren genannten GAVs aufgrund ausbleibender Anpassungen in den letzten Jahren einen erheblichen Nachholbedarf.

Zum andern dient das zusätzliche Prozent der Annäherung an das Mindestlohniveau der in der TPK Bund als branchennah und damit vergleichbar herangezogenen GAVs. Die folgenden beiden Grafiken veranschaulichen das Mindestlohniveau des NAV Hauswirtschaft im Unterschied zu vergleichbaren GAVs. Dabei handelt es sich um den GAV des Gastgewerbes, der Reinigungsbranche Deutschschweiz und des Personalverleihs. Ein bedeutender Anteil von Hausangestellten in privaten Haushalten wird von Temporärfirmen verliehen. Hier drohen Dumpinglöhne durch Missachtung des Lohnniveaus des GAVs Personalverleih.



Grafik 1: Mindestlöhne branchennaher GAVs in der Kategorie «ungelernt»¹Grafik 2: Mindestlöhne branchennaher GAVs in der Kategorie «EFZ»²

Das Lohnniveau der anderen GAVs liegt deutlich über dem NAV Hauswirtschaft.

In der Kategorie «ungelernt» sind es im Vergleich in 2023:

- GAV Gastgewerbe 14% über NAV Hauswirtschaft
- GAV Personalverleih 14% über NAV Hauswirtschaft
- GAV Reinigung 13% über NAV Hauswirtschaft

In der Kategorie «EFZ» sind es im Vergleich in 2023:

- GAV Gastgewerbe 15% über NAV Hauswirtschaft
- GAV Personalverleih 15% über NAV Hauswirtschaft
- GAV Reinigung 17% über NAV Hauswirtschaft

Im GAV Gastgewerbe sind Lohnanstiege zwischen 3 bis 4% für 2023 bereits beschlossen. In der Reinigungsbranche wurden die GAV-Löhne aufgrund der anziehenden Teuerung nachverhandelt und werden für 2023 um zusätzlich 3% erhöht.

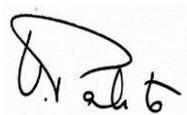
¹ Eigene Darstellung

² Eigene Darstellung

Aus den oben dargestellten Gründen fordert die Gewerkschaft Unia eine Erhöhung der Mindestlöhne für den NAV Hauswirtschaft um mindestens 4%, bestehend aus:

- 3% als Ausgleich für die Teuerung (Septemberprognose des Bundes)
- Mindestens einem weiteren Prozent
 - für den durchschnittlichen jährlichen Anstieg der Arbeitsproduktivität, bzw. Anstieg der Anforderungen
 - für den Ausgleich des Nachholbedarfs der letzten Jahre
 - für die Annäherung an die GAV-Löhne, insbesondere im Personalverleih (Verleih von Privathausangestellten)

Freundliche Grüsse



Véronique Polito
Vize-Präsidentin, Sektor Tertiär



Samuel Burri
Branchenverantwortlicher, Sektor Tertiär

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an:

florence.robort@seco.admin.ch

Bern, 3. Oktober 2022

Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Travail.Suisse begrüsst die Verlängerung des Normalarbeitsvertrags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft um drei Jahre und eine Anpassung der Mindestlöhne. Allerdings fällt aus der Sicht von Travail.Suisse die vorgeschlagene Anpassung der Mindestlöhne deutlich zu tief aus. Sie berücksichtigt weder die Lohn- noch die Preisentwicklung im Jahr 2022.

1. Verlängerung des Normalarbeitsvertrages:

Ein Normalarbeitsvertrag kann auf Antrag der tripartiten Kommission befristet verlängert werden, wenn der Wegfall zu erneuten Missbräuchen führen kann (Art. 360a Abs. 3 OR). Travail.Suisse befürwortet eine Verlängerung aus folgenden Gründen:

Wachsende Bedeutung des Berufsfeldes:

Das Berufsfeld der Hauswirtschaft gewinnt zunehmend an Bedeutung und die Beschäftigung wächst stetig an. Im Jahr 2021 wurden etwa 22'700 Personen der Berufsgruppe Hauswirtschaft zugeordnet. Verglichen mit den Jahren 2010-2014 entspricht dies einem Zuwachs um 12%. Durch den demographischen Wandel und den Rückgang der unbezahlten Care-Arbeit dürfte die Nachfrage nach Arbeitnehmenden im Bereich der Hauswirtschaft weiter ansteigen.

Preis = Lohn

Der Preis für entsprechende Betreuungsleistungen erklärt sich dabei fast ausschliesslich durch den Lohn der Arbeitnehmenden. Wer den Preis für entsprechende Leistungen senken will, muss folglich möglichst tiefe Löhne verrechnen können. Damit eine Nachfrage für entsprechende

Betreuungsleistungen besteht, müssen sich folglich die Löhne der häufig betreuenden Arbeitnehmenden möglichst stark vom schweizerischen Lohnniveau unterscheiden. Dadurch ist der Lohndruck auf Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft stetig hoch.

Geringe Verhandlungsmacht der Arbeitnehmenden

In der Hauswirtschaft arbeitet ein hoher Anteil an Arbeitnehmenden ohne formellen Ausbildungsabschluss. 40% der Arbeitnehmenden weisen einen Abschluss auf Niveau Sekundarstufe I auf. In der Schweiz beträgt dieser Wert über alle Branchen hinweg 13%. Somit fehlt fast der Hälfte der Arbeitnehmenden in der Hauswirtschaft eine formelle Grundausbildung. Ihre Verhandlungsmacht gegenüber dem Arbeitgeber ist dadurch stark eingeschränkt, da die Möglichkeit zum Wechsel des Arbeitgebers oder der Arbeitstätigkeit eingeschränkt ist.

Grosses Lohngefälle zum Herkunftsland

Der Anteil an Arbeitnehmenden in der Hauswirtschaft aus den neuen EU-Ländern (Osteuropa, Malta, Zypern) hat sich in den letzten 10 Jahren auf 43% verdoppelt. Der durchschnittliche Nettolohn liegt in den osteuropäischen Herkunftsländern mit 700 und 1'200 Euro deutlich unter dem Lohnniveau der Schweiz. Entsprechend hoch ist dadurch auch die Bereitschaft der Arbeitnehmenden sehr tiefe Löhne zu akzeptieren.

Registrierte Verstösse

In den letzten Jahren wurden wiederholt Verstösse gegen die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrags festgestellt. Die Verstossquote gegen Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft beträgt 10 Prozent. Sie verdeutlicht, dass die Missbrauchsanfälligkeit auch bei bestehenden Mindestlöhnen hoch ist. Ein Wegfall des Normalarbeitsvertrags und damit von festgeschriebenen Mindestlöhnen hätte teilweise verheerende Folgen auf die Arbeitnehmenden im Bereich der Hauswirtschaft. Eine Verlängerung des NAV ist deshalb eine wichtige Voraussetzung dafür, dass zukünftige Missbräuche in Grenzen gehalten werden können.

2. Anpassung der Mindestlöhne:

Der Normalarbeitsvertrag für die Hauswirtschaft legt vier Mindestlöhne fest. Sie gelten seit dem 1. Januar 2020:

Qualifikationsstufe	Mindestlohn ohne Zuschläge
Ungelernt	19.20
Ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung oder mehr in Hauswirtschaft	21.10
Gelernt EFZ	23.20
Gelernt EBA	21.10

Art. 360b Abs. 4 ermöglicht eine Anpassung an eine veränderte Arbeitsmarktsituation. Eine Anpassung der Mindestlöhne an die Lohn- und Preisentwicklung ist aus der Sicht von Travail.Suisse zwingend. Die Mindestlöhne sollen dabei weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen (Art. 360a Abs. 2). Die Anpassung der Mindestlöhne sollte somit verhältnismässig und nachvollziehbar sein.

Bei den bisherigen Anpassungen wurde jeweils die Nominallohnentwicklung berücksichtigt. Der Kompromissvorschlag der TPK Bund ergibt bei diesem Vorgehen eine Erhöhung von 1.5% für die Jahre 2019, 2020 und 2021. Dies ergibt sich aus den Zuwächsen von 0.9%, 0.8% und -0.2% für die

jeweiligen Jahre. Aus der Sicht von Travail.Suisse fällt damit die Anpassung zu gering aus. Dafür sprechen insbesondere drei bzw. vier Gründe:

1. Fragwürdige Lohndaten im Jahr 2021

Das Bundesamt für Statistik weist für das Jahr 2021 einen Rückgang der Nominallöhne von -0.2% aus. Dies entspricht dem ersten Rückgang der Nominallöhne seit Beginn der Erhebung (1941/43). Die Daten weisen zudem eine auffällige Differenz auf zwischen Frauen und Männern. Auch eine solch hohe Differenz wurde in den letzten 50 Jahren nie registriert. Lohnschätzungen, beispielsweise von der UBS, gingen zudem vorgängig von einem Zuwachs von 0.6% aus. Vermutlich liegt aufgrund der Pandemie eine Verzerrung der Daten vor, welche aus der Unfallstatistik gewonnen werden. Dafür sprechen auch die ersten beiden Schätzungen zur Nominallohnentwicklung im Jahr 2022. Mit 2% liegen diese deutlich höher als erwartet. Somit scheint sich die Zeitreihe selber zu korrigieren. Travail.Suisse schlägt deshalb vor, den Wert für das Jahr 2022 aus der Schätzung des Bundesamts für Statistik von 2% ebenfalls mitzuverwenden. Dies scheint mit Blick auf eine stabile Datengrundlage der geeignetste Weg zu sein. Dadurch ergäbe sich eine Lohnanpassung von 3.5% für die Jahre 2019-2022.

Begründung	Wert
Anpassung Lohnentwicklung plus 2022	+3.5%

2. Hohe Inflationsrate – deutlich steigende Lebenshaltungskosten

Für eine stärkere Anpassung als von der TPK Bund vorgeschlagen spricht auch die deutlich höhere Inflationsrate im Jahr 2022. Mit 3.5% hat sie im August 2022 ein für die Schweiz ausserordentlich hohen Wert erreicht. Für das gesamte Jahr dürfte die Inflationsrate bei 3% liegen. Die Lebenshaltungskosten steigen als Folge davon deutlich, wobei Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen besonders stark von den höheren Kosten betroffen sein werden. Eine rasche Anpassung an die Inflationsentwicklung ist deshalb zentral. Unter Berücksichtigung eines Werts von 3% für das Jahr 2022 ergäben sich dadurch für die Jahre 2019-2022 folgende Werte 0.4%, -0.7%, 0.6% und 3%. Insgesamt würde somit eine Anpassung von + 3.3% resultieren.

Begründung	Wert
Berücksichtigung Inflation 2022	+3.3%

3. Deutlich stärkere Lohnzuwächse in den Referenzbranchen Gastgewerbe und Reinigung

Verschiedene Referenzbranchen, insbesondere das Gastgewerbe und die Reinigungsbranche, haben für das Jahr 2023 ihre Löhne ausgehandelt. Im Gastgewerbe ist für ungelernete Arbeitnehmende ein Lohnzuwachs in der Höhe der Inflation (Wert September 2022) vorgesehen. Für gelernte Arbeitnehmende sind Lohnzuwächse in der Höhe der Inflation plus 40 bzw. 50 Franken pro Monat vorgesehen. Auch in der Reinigungsbranche (Deutschschweiz) ist ab 2023 eine deutliche Anhebung der Mindestlöhne um 3% vereinbart worden.

Begründung	Wert
Anpassung Referenzlöhne (Gastro, Reinigung)	+3.5%

4. Krankenkasse

Die deutliche Anhebung der Krankenkassenprämien um durchschnittlich 6.6% führt zu einem deutlichen Rückgang der verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmenden. Dies trifft tiefe und mittlere Einkommen und damit die dem NAV Hauswirtschaft unterstellten Arbeitnehmenden besonders hart.

Um 6.6% höhere Ausgaben für die Krankenkassenprämien entspricht einer Reduktion der verfügbaren Einkommen von etwa 0.7%. Diese zusätzlichen Kosten müssen bei der Anpassung der Höhe des Mindestlohnes ebenfalls berücksichtigt werden, sofern auf den 1. Januar 2023 keine Massnahmen zur Entlastung beschlossen werden.

5. Schlussfolgerung

Travail.Suisse schlägt eine Anpassung der Mindestlöhne im Normalarbeitsvertrag um 3.4% vor, sofern Massnahmen zur Kostendämpfung auf den 1. Januar 2023 bei den Krankenkassenprämien beschlossen werden. Daraus ergeben sich folgende Anpassungen bei den Mindestlöhnen ohne Zuschläge für Ferien und Feiertage:

Qualifikationsstufe	Mindestlohn bis Ende 2022 ohne Zuschläge	Mindestlohn ab 1.1.2023 ohne Zuschläge
Ungelernt	19.20	19.90
Ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung oder mehr in Hauswirtschaft	21.10	21.80
Gelernt EFZ	23.20	24.00
Gelernt EBA	21.10	21.80

Falls auf den 1. Januar 2023 keine weiteren Massnahmen zur Kostendämpfung in Folge der deutlich höheren Krankenkassenprämien umgesetzt werden, befürwortet Travail.Suisse eine Anhebung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft um 4%.

Qualifikationsstufe	Mindestlohn bis Ende 2022 ohne Zuschläge	Mindestlohn ab 1.1.2023 ohne Zuschläge
Ungelernt	19.20	20.00
Ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung oder mehr in Hauswirtschaft	21.10	22.00
Gelernt EFZ	23.20	24.15
Gelernt EBA	21.10	22.00

Sollte die Anpassung unterhalb dieses Vorschlags liegen und werden insbesondere Entwicklungen der Jahre 2022, sowie die höheren Lebenshaltungskosten in Folge der deutlichen Anhebung der Krankenkassenprämien nicht mitberücksichtigt, dann ist eine erneute Anpassung Mitte 2023 aus Sicht von Travail.Suisse zwingend.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Thomas Bauer, Dr.rer.pol.
Leiter Wirtschaftspolitik

**Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF**
florence.robert@seco.admin.ch

Zürich, 12.10.2022

Vernehmlassung NAV Hauswirtschaft des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zu der oben erwähnten Vernehmlassung.
Der VPOD nimmt dazu gerne Stellung.

Grundsätzliche Anmerkung bezüglich der Erhöhung der zwingenden Stundenlöhne

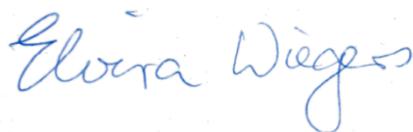
Der VPOD begrüsst die Anhebung der Mindestlöhne bzw. die Gewährung eines Teuerungsausgleiches auch bei Hausangestellten. Allerdings leuchtet nicht ein, wieso die vier Kategorien nicht gemäss einem einheitlichen Prozentsatz angepasst werden. Der VPOD fordert eine Erhöhung der Mindestlöhne um mindestens fünf Prozent. Die letzte Anpassung liegt drei Jahre zurück und auch hierzulande hat die Teuerung deutlich zugenommen.

Grundsätzliche Anmerkungen bezüglich der Betreuung älterer Menschen zuhause

Die demographische Entwicklung stellt sämtliche Akteur:innen der Langzeitpflege und -betreuung vor grosse Herausforderungen. Dies betrifft insbesondere die Betreuung älterer Menschen zuhause. Sie wird heute von Tausenden vorwiegend osteuropäischer Pendelmigrantinnen und teilweise unter prekären Arbeitsbedingungen gestemmt. Viele Betreuer:innen sind dem Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft unterstellt. Letztere sind jedoch in den meisten Kantonen nicht zwingend und vielerorts nicht an die Thematik der 24-Std.-Betreuung angepasst. Es ist der politische Wille, dass Menschen so lange wie möglich zuhause verbleiben können und dort gut versorgt werden mit entsprechenden pflegerischen Leistungen und Betreuung. Gerade deshalb ist es zwingend nötig, diesen Bereich landesweit einheitlich und verbindlich zu regulieren und damit insbesondere dem Arbeitsgesetz sowie dem ILO-Abkommen 189 zu unterstellen. Lediglich Mindestlöhne zwingend zu erklären reicht bei Weitem nicht aus. Die Nachfrage nach Betreuung zuhause wird in den kommenden Jahren deutlich zunehmen, dementsprechend braucht es gute und transparente Arbeitsbedingungen, klare Regeln sowie Gesundheitsschutzbestimmungen auch für Hausangestellte.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink that reads 'Elvira Wiegers'.

Elvira Wiegers, Zentralsekretärin Gesundheit

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
A l'att. de Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin

Via courriel à l'adresse:
florence.robert@seco.admin.ch

Genève, le 17 octobre 2022

Consultation sur la prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs et travailleuses de l'économie domestique (CTT économie domestique)

Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin,
Cher Monsieur,

Le SIT (Syndicat interprofessionnel de travailleuses et travailleurs) est un syndicat actif dans le canton de Genève qui compte plus de 9'000 membres représentatifs de tous les secteurs économiques, du personnel de l'Etat aux travailleurs et travailleuses sans papiers.

La part des employé-e-s domestiques dépassant le 13% de nos membres, le SIT peut se prévaloir d'une bonne représentativité et d'une solide expertise dans le domaine.

Depuis près de 25 ans, le SIT œuvre à l'amélioration des conditions de travail des salarié-e-s travaillant dans les foyers privés et pour la reconnaissance de ce secteur en tant qu'acteur économique à part entière.

En 2004, les autorités cantonales mises sous pression par le SIT ont édicté le premier CTT cantonal à salaires impératifs pour cette catégorie de personnel.

Dix ans plus tard, en novembre 2014, la Suisse ratifie la convention internationale C189 de l'OIT reconnaissant ainsi la contribution significative des travailleurs et travailleuses domestiques à l'économie mondiale, au développement des services à la personne pour les populations vieillissantes, les enfants et les personnes en situation de handicap.

Elle admet également que les conditions particulières dans lesquelles s'effectue le travail domestique rendent souhaitable que les normes de portées générales soient complétées par des normes spécifiques aux travailleurs et travailleuses domestiques afin de leur permettre de jouir pleinement de leurs droits.

L'ordonnance sur le CTT économie domestique répond en partie à ce besoin spécifique et sa prorogation est indispensable.

Le SIT en sa qualité de membre associé de l'USS répond par la présente à la consultation citée en rubrique et soutient la position de cette dernière en matière d'augmentation salariale, tout en précisant que l'augmentation devrait se situer aux alentours de 5% pour atteindre un salaire de CHF 20,16 bruts (19,20 +5%) pour la catégorie la plus basse et CHF 24,36 bruts pour les bénéficiaires d'un CFC. Aucune dérogation au salaire minimum ne devrait être prévue même en cas de capacité réduite.

Cette augmentation salariale corrigerait d'une part la stagnation de la hausse des salaires de ces dernières années et permettrait d'autre part le déploiement concret de l'effet recherché de lutte contre la sous-enchère salariale.

Par ailleurs, pour faire pleinement écho aux principes contenus dans la C189 et garantir un travail décent aux salarié-e-s des ménages privés, **le secteur devrait être soumis à la Loi sur le Travail (LTr).**

Enfin, l'ordonnance sur le CTT économie domestique devrait s'appliquer aux salarié-e-s exerçant dès la première heure par semaine auprès du même employeur et contenir les dispositions contraignantes ci-dessous :

1) La durée du travail ne devrait pas excéder les 41 heures

Alors que la durée hebdomadaire effective de travail des salarié-e-s à plein temps s'est contractée pour atteindre 41 heures et 2 minutes en 2019 selon les statistiques fédérales, la durée de temps de travail dans le CTT genevois est de 45 heures par semaine, soit 3 heures et 20 minutes de plus que la moyenne suisse. Dans d'autres cantons, elle peut atteindre les 51 heures. C'est une discrimination supplémentaire qui péjore la qualité de vie des femmes et rend encore plus difficile la conciliation entre vie professionnelle et vie familiale des employé-e-s de maison. Réduire le temps de travail à moins de 41 heures par semaine permettrait de corriger cette inégalité.

2) La création d'une catégorie salariale spécifique, l'assistance à la personne dépendante

Les employé-e-s domestiques qui assistent les personnes dépendantes (personnes âgées ou en situation de handicap, enfants) couvrent les lacunes d'une prise en charge qui relève du service public. Elles permettent aux personnes âgées de rester à domicile et aux familles qui peinent à trouver des places en crèches d'accéder au monde du travail ; pour le surplus, elles offrent un soulagement réel aux proches aidants.

3) L'assurance perte de gain en cas de maladie rendue obligatoire

Le SIT observe un nombre grandissant de personnes atteintes dans leur santé par des maladies de longue durée. Sans assurances perte de gain, elles sont soumises aux conditions de l'échelle de Berne et se retrouvent souvent sans salaire et contrainte d'émarger à l'aide sociale. Rendre obligatoire l'assurance perte de gain les mettrait à l'abri de la précarité.

4) La facilitation de la reconnaissance des diplômes étrangers

Selon l'ESPA, la part des personnes migrantes actives dans les ménages privés s'élève à 46%. Si le niveau de formation reste relativement bas pour ce groupe, la facilitation de la reconnaissance des diplômes étrangers serait un atout pour celles et ceux qui en détiennent un. Les procédures actuelles sont longues et coûteuses.

5) Le travail de nuit précisé et indemnisé

La notion de veille de nuit doit être clarifiée de façon à correspondre à toute exigence de présence selon les instructions de l'employeur ou ses proches entre 20h et 7h. Lorsque le-la travailleur-euse accomplit des gardes de nuit, les salaires minimaux sont majorés d'une indemnité de CHF 7,55 par heure de veille, pour les heures entre 20h et 7h. Toute heure durant laquelle la présence du/de la travailleur-euse à son domicile est demandée par l'employeur dans cette tranche horaire est considérée comme une garde de nuit.

6) L'indemnisation des jours fériés ou dimanches devrait être précisée tout comme celle des heures supplémentaires ou le droit aux vacances

Encore trop souvent les employeurs des ménages privés méconnaissent les spécificités nationales, cantonales ou régionales. Déterminer clairement les dispositions en matière d'indemnisation des jours fériés, des dimanches, heures supplémentaires ou de droit aux vacances serait un moyen pour harmoniser les pratiques et lutter contre une forme de dumping salarial.

7) Introduire l'obligation pour l'employeur d'enregistrer les heures de travail

Le SIT a pu observer à de nombreuses reprises que les employeurs ne tiennent pas un registre des heures et quand un conflit ou un contrôle survient, il est difficile de prouver le nombre d'heures réellement travaillées. L'introduction de l'obligation pour l'employeur de tenir un registre des heures avec comme corollaire, qu'en cas de défaut, celui du/de la salarié-e vaudrait moyen de preuve et limiterait les cas de dumping.

En vous remerciant de bien vouloir examiner attentivement nos demandes, nous vous en souhaitons bonne réception et nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin, cher Monsieur, à notre parfaite considération.

Pour le SIT,



Mirella Falco
Secrétaire syndicale

Copie à : USS.

Spitex Schweiz · Effingerstrasse 33 · 3008 Bern

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Per E-Mail an:
florence.robert@seco.admin.ch

28. September 2022

Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft); Stellungnahme von Spitex Schweiz

Sehr geehrter Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung.

Spitex Schweiz begrüsst die Verlängerung des Normalarbeitsvertrags um weitere drei Jahre und die damit vorgenommenen Änderungen.

Freundliche Grüsse

Spitex Schweiz



Marianne Pfister
Co-Geschäftsführerin



Patrick Imhof
Leiter Politik

Spitex Schweiz ist der nationale Dachverband von Spitex-Kantonalverbänden und weiteren Organisationen für professionelle Pflege und Unterstützung zu Hause. Er setzt sich auf nationaler Ebene für die Interessen der Mitglieder und deren lokalen Spitex-Organisationen ein und stellt Dienstleistungen für die gesamte Branche zur Verfügung. Rund 400 Organisationen mit über 40'000 Mitarbeitenden pflegen und betreuen Menschen jeden Alters, damit diese weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Unsere Organisationen versorgen rund 80% der Spitex-Klientinnen und -Klienten in der ganzen Schweiz.



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

florence.robort@seco.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2022

**Vernehmlassung Verlängerung und Änderung der Verordnung über
den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz begrüsst und befürwortet die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025. Lohndruck und besorgniserregende Arbeitsbedingungen sind in der Hauswirtschaft leider eine Realität. Verbindliche Mindestlöhne in der Branche sind zwingend.¹

Die vorgeschlagene Erhöhung der Mindestlöhne um 1.5 Prozent erachten wir jedoch als zu gering. Die September-Teuerung lag bei 3.3 Prozent. Letztmals wurden die Löhne auf den 1. Januar 2020 angepasst. Die seither aufgelaufene Teuerung beträgt rund 4 Prozent. Dazu kommt der Prämienschok bei den Krankenkassen, der die Lebenshaltungskosten weiter erhöht.

Aus diesen Gründen müssen die Mindestlöhne in der Hauswirtschaft in einem ersten Schritt um die Teuerungsrate erhöht werden. Dies allein ist jedoch nicht ausreichend: Wir fordern zusätzlich eine Erhöhung um mindestens ein weiteres Prozent. Dieses dient zum einen dem Ausgleich des durchschnittlichen jährlichen Anstiegs der Arbeitsproduktivität und berücksichtigt die gestiegene Verantwortung der Hauswirtschaftsangestellten, insbesondere in Haushalten von Kund:innen mit spezifischen Bedürfnissen, wie beispielsweise Betagte. Darüber hinaus gibt es bei den Mindestlöhnen des NAV Hauswirtschaft im Vergleich zu den branchennahen und damit vergleichbaren GAVs

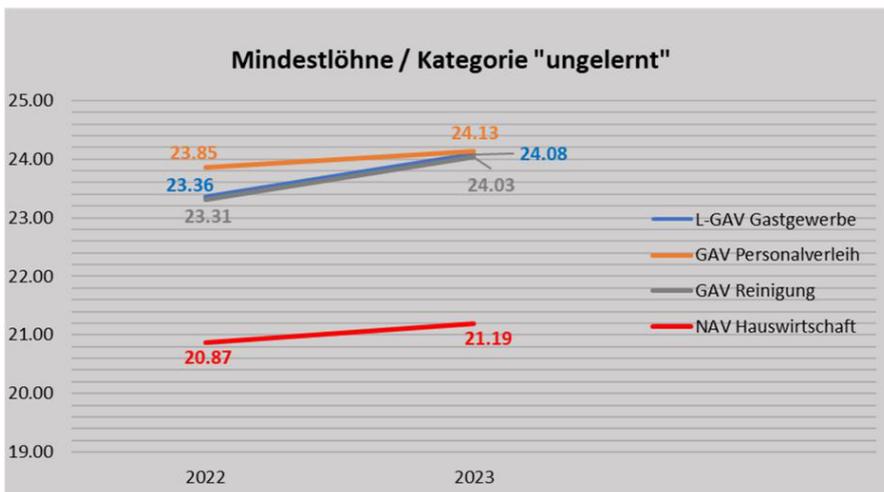
Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

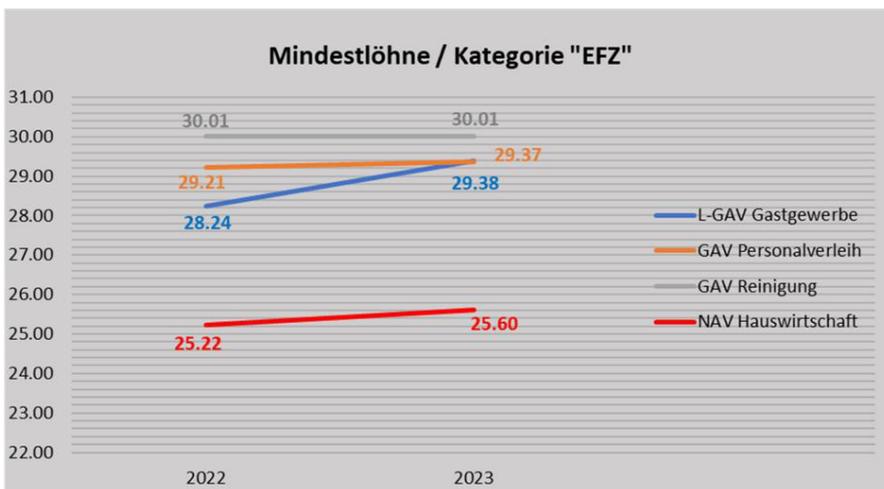
Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

¹ Siehe auch unsere Stellungnahme vom 17. Oktober 2019: https://www.sp-ps.ch/wp-content/uploads/2022/06/19-561_verlaengerung_aenderung_verordnung_normalarbeitsvertrag_arbeitnehmende_hauswirtschaft_0.pdf

aufgrund ausbleibender Anpassungen in den letzten Jahren einen erheblichen Nachholbedarf. Das zusätzliche Prozent dient also auch der Annäherung an das Mindestlohniveau der von der TPK Bund als vergleichbar herangezogenen GAVs. Die folgenden Grafiken stellen das Mindestlohniveau des NAV Hauswirtschaft im Vergleich zu den branchennahen GAVs dar. Dabei handelt es sich um den GAV des Gastgewerbes, der Reinigungsbranche Deutschschweiz und des Personalverleihs. Ein bedeutender Anteil von Hausangestellten in privaten Haushalten wird von Temporärfirmen weitervermittelt. Hier drohen Dumpinglöhne durch Missachtung des Lohnniveaus des GAVs Personalverleih.



Grafik 1: Mindestlöhne branchennaher GAVs in der Kategorie «ungelernt»²



Grafik 2: Mindestlöhne branchennaher GAVs in der Kategorie «EFZ»³

Das Lohnniveau der branchennahen GAVs liegt deutlich über dem NAV Hauswirtschaft. In der Kategorie «ungelernt» sind es im Vergleich 2023:

- GAV Gastgewerbe 14% über NAV Hauswirtschaft
- GAV Personalverleih 14% über NAV Hauswirtschaft
- GAV Reinigung 13% über NAV Hauswirtschaft

² Darstellung SGB

³ Darstellung SGB

In der Kategorie «EFZ» sind es im Vergleich 2023:

- GAV Gastgewerbe 15% über NAV Hauswirtschaft
- GAV Personalverleih 15% über NAV Hauswirtschaft
- GAV Reinigung 17% über NAV Hauswirtschaft

Im GAV Gastgewerbe sind Lohnanstiege zwischen 3 bis 4 Prozent für 2023 bereits beschlossen. In der Reinigungsbranche wurden die GAV-Löhne aufgrund der zunehmenden Teuerung nachverhandelt und werden für 2023 um zusätzlich 3 Prozent erhöht.

Aus all diesen Gründen fordert die SP Schweiz eine Erhöhung der Mindestlöhne für den NAV Hauswirtschaft um mindestens 4 Prozent.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an: florence.robort@seco.admin.ch

Luzern, 28. September 2022

Stellungnahme zur Vernehmlassung Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Guten Tag!

Der Schweizerischer Katholische Frauenbund SKF bedankt sich für die Einladung, zu der vorliegenden Verordnung Stellung zu nehmen.

Grundsatz

Es ist erschreckend zu lesen, wie viele illegale Arbeitsverhältnisse in der reichen Schweiz im Bereich der Hauswirtschaft nach wie vor bestehen. Die Situation der Menschen, die durch den NAV Hauswirtschaft arbeitsrechtlichen Schutz erhalten, hat sich in den letzten drei Jahren durch die Pandemie eher verschlechtert. **Wir begrüßen daher die Vorlage zur Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre, fordern aber, die Mindestlöhne bereits per 1. Januar 2023 zu erhöhen.** In der Hauswirtschaft sind überdurchschnittlich viele Frauen beschäftigt. Es ist entscheidend, dass ihre gesellschaftsrelevante Arbeit aufgewertet, ihre wirtschaftliche Situation verbessert und der Schutz vor Lohndumping verstärkt wird.

Verlängerung des NAV unbestritten

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeiten der Kantone zeigen deutlich, dass in den letzten drei Jahren wiederholt Verstösse gegen den Mindestlohn festgestellt wurden. Insofern sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung gemäss Artikel 360a Absatz 3 OR unbestritten.

Erhöhung Mindestlöhne

Die TPK beantragt zudem, die geltenden Mindestlöhne per 1. Januar 2023 um 1,5 % zu erhöhen. Sie behält sich zudem die Möglichkeit vor, die neuen Mindestlöhne im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 einer Neubewertung zu unterziehen.

Der SKF begrüsst die Option, die Mindestlöhne innerhalb der Laufzeit des NAV Hauswirtschaft anpassen zu können. Wir halten jedoch fest, dass die vorgeschlagene Erhöhung der Mindestlöhne nicht ausreichend ist.

/2



Das Lohnniveau anderer GAVs liegt deutlich über dem NAV Hauswirtschaft. In der Kategorie «ungelernt» heisst das für 2023 im Verhältnis zum NAV Hauswirtschaft:
GAV Gastgewerbe + 14 %; GAV Personalverleih + 14 %; GAV Reinigung + 13 %.

In der Kategorie «EFZ» sind die Unterschiede noch markanter:
GAV Gastgewerbe + 15 %; GAV Personalverleih + 15 %, GAV Reinigung + 17 %.
Im GAV Gastgewerbe sind Lohnanstiege zwischen 3 bis 4 % für 2023 bereits beschlossen.
In der Reinigungsbranche wurden die GAV-Löhne aufgrund der anziehenden Teuerung nachverhandelt und werden für 2023 um zusätzlich 3 % erhöht.

Dies muss auch für die Löhne der Haushaltsangestellten geschehen. Der SKF fordert daher per 1. Januar 2023 eine Erhöhung der Mindestlöhne für den NAV Hauswirtschaft um 4 %, bestehend aus:

3 % als Ausgleich für die Teuerung

1 % als Ausgleich des Nachholbedarfs der letzten Jahre und als Annäherung an die GAV-Löhne, insbesondere im Personalverleih (Verleih von Privathausangestellten)

Der SKF bedankt sich daher für die Berücksichtigung dieser Überlegungen und Argumente.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF

Simone Curau-Aeppli
Präsidentin

Karin Ottiger
Co-Geschäftsleiterin

Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 120'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein. Grundlegende Beurteilungsmassstäbe für Revisionsvorschläge sind für uns die Würde der Frau, die soziale Verantwortung und der gesellschaftliche Zusammenhalt im Sinne unseres Leitbildes.

Per Mail: florence.robert@seco.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2022

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Seit dem 1. Januar 2011 gilt für Hausangestellte in Privathaushalten die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft). Der befristete NAV wurde seither drei Mal verlängert, wobei die Löhne jeweils an die Nominallohnentwicklung angepasst wurden. Mit der vorliegenden Vorlage möchte der Bundesrat die Geltungsdauer des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre verlängern und gleichzeitig die Mindestlöhne anpassen.

Für die Mitte ist der Lohnschutz durch die flankierenden Massnahmen in der Schweiz von zentraler Bedeutung. Dieser stellt sicher, dass das Lohnniveau in der Schweiz geschützt bleibt. Da die Hauswirtschaftsbranche einen überdurchschnittlich hohen Anteil an ausländischen Arbeitnehmenden aufweist und in den letzten Jahren wiederholt Verstösse gegen den Mindestlohn festgestellt wurden, erscheint der Mitte das Risiko eines Lohndrucks und Missbrauchs in dieser Branche nach wie vor hoch. Aus diesem Grund befürwortet die Mitte die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre. Auch die Erhöhung der Mindestlöhne um 1.5% erachtet die Mitte als gerechtfertigt. Angesichts der Arbeitsmarktsituation und nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der überdurchschnittlichen Teuerung begrüsst die Mitte, dass auch während der Laufzeit des NAV Hauswirtschaft Anpassungen der Mindestlöhne beantragt werden können. Die Mitte ist überzeugt, dass die Weiterführung des NAV Hauswirtschaft wie auch die Anhebung der Mindestlöhne Missbräuche in der Hauswirtschaftsbranche vorbeugen sowie den Lohnschutz in der Schweiz sichern kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Per Mail an: florence.robort@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zürich, 19. September 2022

Stellungnahme betreffend die Anhörung zur Verordnung über den NAV Hauswirtschaft

Sehr geehrte Frau Robert
Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars, Clubs etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt betreffend die Anhörung zur Verordnung über den NAV Hauswirtschaft wie folgt Stellung:

Antrag

Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft sei nicht zu ändern und in der Fassung vom 20. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2020) zu belassen.

I. Die Erhöhung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft ist abzulehnen, da berechnigte Interessen mehrerer Branchen, insbesondere des Gastgewerbes, verletzt werden

Hinsichtlich des zentralen Punktes der Mindestlöhne verletzt der NAV Hauswirtschaft die berechtigten Interessen des Gastgewerbes sowie anderer Branchen. Eine Erhöhung der Mindestlöhne ist deshalb abzulehnen. Nach den letzten drei Anhörungen in den Jahren 2013, 2016 und 2019 wurde betreffend die Höhe der Mindestlöhne keine Rücksicht auf die Einwände der Arbeitgeberverbände genommen. Obwohl nun schon dreimal die vom SECO vorgeschlagenen Mindestlöhne diejenigen von anderen Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten GAV überstiegen, sind die von den Arbeitgeberverbänden abgelehnten Mindestlöhne sowohl am 1. Januar 2014, 2017 und 2020 unverändert in Kraft getreten. Bei einer Allgemeinverbindlicherklärung

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hotellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 0848 377 111
info@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

von NAV-Mindestlöhnen gilt gemäss Art. 360a Abs. 2 OR: "Die Mindestlöhne dürfen weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen." Diese Einschränkung soll nun offensichtlich bereits zum vierten Mal ignoriert werden. Wie sich im Folgenden zeigt, wird diese zwingende Norm mit den vorgeschlagenen erhöhten Mindestlöhnen des NAV Hauswirtschaft in einem verstärkten Masse verletzt.

Um die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft und des Gastgewerbes objektiv vergleichen zu können, ist eine möglichst sachgerechte Gegenüberstellung vorzunehmen. Es ergibt sich, dass als treffendste Vergleichsgrösse zur Anstellung in einem Privathaushalt am ehesten die Situation eines gastgewerblichen Kleinbetriebes heranzuziehen ist. Gemäss dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der im Gastgewerbe zahlreichen Kleinbetriebe 45 Stunden. So beträgt beispielsweise der entsprechende Mindestlohn für ungelernte Mitarbeiter gegenwärtig Fr. 3'477.–, was einem Stundenlohn von Fr. 17.83 entspricht (Zur Berechnung: Eine 45-Stunden-Woche entspricht gemäss dem L-GAV 195 Stunden pro Monat; vgl. Art. 8 Kommentar zum L-GAV). Bei Mitarbeitern mit EFZ beträgt der Mindestlohn Fr. 4'203.–, was einen Stundenlohn von Fr. 21.55 ergibt. Selbstverständlich werden im Gastgewerbe je nach Betrieb und Region vielfach höhere Löhne bezahlt, aber es geht vorliegend ja nicht um Durchschnittslöhne, sondern – wie eben beim NAV Hauswirtschaft – um absolute Mindestlöhne. GastroSuisse hat Verständnis dafür, dass Missbräuchen bei Angestellten in Privathaushalten durch Mindestlöhne vorgebeugt werden soll. Im Gegensatz zu den Mindestlöhnen des NAV Hauswirtschaft, welche am grünen Tisch festgelegt worden sind, haben sich aber die Mindestlöhne im Gastgewerbe über jahrzehntelange Praxis unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realitäten und mittels Einigung der Sozialpartner ergeben. Diesen Verhältnissen wird bei den Mindestlöhnen im NAV Hauswirtschaft ungenügend Rechnung getragen.

In einem – tatsächlich relevanten – Lohnvergleich zeigt sich deutlich, dass die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft unverhältnismässig hoch angesetzt sind. Die Mindestlöhne sind in der neuen NAV-Vorlage im Vergleich mit einem Kleinbetrieb (45 Std.) um Fr. 1.67 (L-GAV Stand 2022 für Ungelernte) und um Fr. 2.– (L-GAV Stand 2022 für Gelernte mit EFZ) pro Stunde einiges höher als im Gastgewerbe (vgl. Tabelle nachfolgend unter Ziff. II). Bei den Ungelernten mit vier Jahren Berufserfahrung beträgt die Differenz gar Fr. 3.57. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, sind bereits die aktuellen, noch geltenden Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft im Vergleich zu den Mindestlöhnen 2022 des L-GAV entschieden zu hoch. Die Mindestlöhne des L-GAV für 2023 sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Sogar wenn sie um 9 % erhöht würden (was bekanntermassen nicht der Fall sein wird), wären die vorgeschlagenen Löhne des NAV immer noch höher als die Mindestlöhne für Kleinbetriebe. Es ist offensichtlich, dass diese wesentlichen Differenzen die gesamte Branche stark tangieren und nicht tragbar sind. Zu betonen ist, dass die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft generell unter den Mindestlöhnen des L-GAV liegen müssen, ansonsten die Anliegen des Gastgewerbes zwangsläufig – bundesrechtswidrig – verletzt sind.

Die zu hohen Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft bringen das Lohngefüge im Gewerbe und insbesondere im Gastgewerbe durcheinander. Mitunter deshalb ist die nun vom SECO vorgeschlagene erneute Erhöhung der Mindestlöhne besonders kritisch zu hinterfragen. Ohnehin wäre bei staatlichen Mindestlöhnen Zurückhaltung angebracht, da sonst die Marktkräfte nicht mehr optimal spielen, was mittelfristig negative volkswirtschaftliche Effekte zeitigt. Insbesondere in der aktuellen Situation, in welcher ein

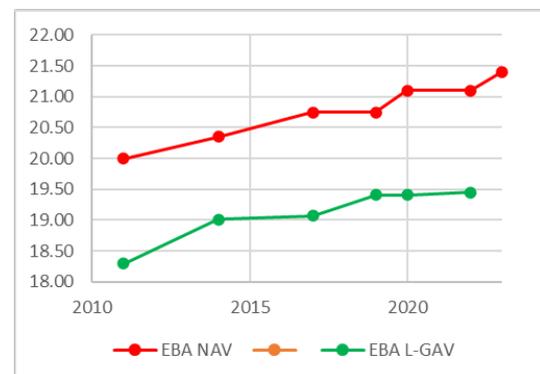
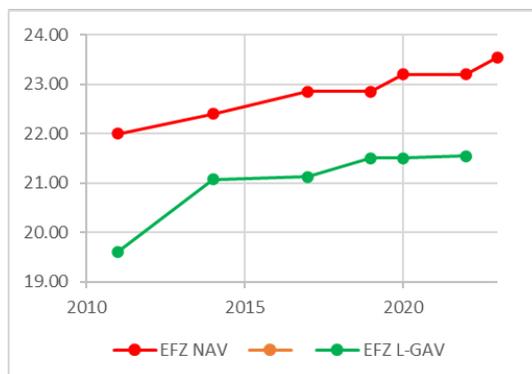
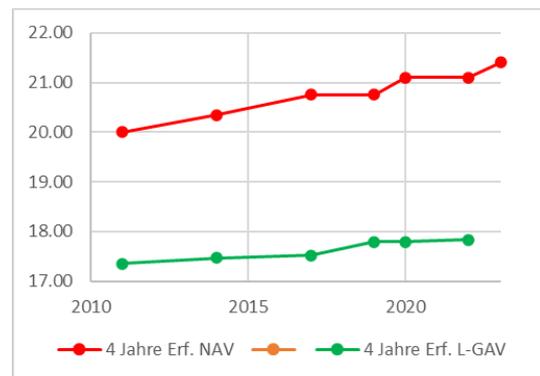
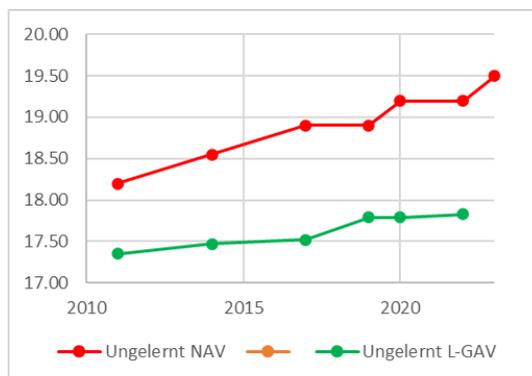
Arbeitskräftemangel besteht, gibt es keine Veranlassung, national gültige Mindestlöhne zu erhöhen. Im Übrigen ist beizufügen, dass es keinen Grund gibt, wieso eine Tätigkeit in einem Privathaushalt einen höheren Mindestlohn rechtfertigt als eine ähnliche Tätigkeit im anforderungsreichen, leistungsorientierten marktwirtschaftlichen Umfeld.

II. Detaillierter Mindestlohnvergleich zeigt: Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft sind mittlerweile durchwegs zu hoch

Die folgende Tabelle zeigt klar, dass die nun vorgeschlagenen Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft durchwegs höher sind als die entsprechenden Mindestlöhne im Gastgewerbe – am markantesten bezüglich der Kleinbetriebe (45 Std.):

	NAV 2020	NAV 2023	L-GAV Stand 2022		
			45 Std.	43.5 Std.	42 Std.
Ungelernt	19.20	19.50	17.83	18.40	19.10
Ungelernt 4 J. Erfahrung	21.10	21.40	17.83	18.40	19.10
Gelernt EFZ	23.20	23.55	21.55	22.24	23.09
Gelernt EBA	21.10	21.40	19.45	20.07	20.84

Höhe und Entwicklung der Mindestlöhne des L-GAV in Kleinbetrieben im Vergleich zu den Mindestlöhnen des NAV Hauswirtschaft



Die Spalte in der oberen Tabelle mit 45 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit ist massgebend für die zahlreichen Kleinbetriebe im Gastgewerbe. Daneben steht die Spalte mit 43,5 Stunden, welche für die vielen Saisonbetriebe heranzuziehen ist (seit 2010 gilt in sämtlichen Saisonbetrieben ganzjährig eine wöchentliche Arbeitszeit von 43,5 Stunden; vgl. Art. 15 Ziff. 1 L-GAV. Zur jeweiligen korrekten Umrechnung der Monatslöhne in Stundenlöhne: siehe Art. 8 Kommentar zum L-GAV). Damit der Mindestlohnvergleich möglichst präzise und objektiv ausfällt, sind in den einzelnen Beträgen weder Ferien- und Feiertagszuschläge noch sonst welche Zuschläge enthalten. Auch ein allfälliger 13. Monatslohn bleibt richtigerweise unberücksichtigt. Es ist zu betonen, dass ein relevanter Vergleich der Mindestlöhne insbesondere nur exklusive einem 13. Monatslohn vorgenommen werden kann. Die in der Tabelle 2 der Erläuterung zur Vorlage aufgelistete Lohngegenüberstellung ist eindeutig falsch und abzulehnen. Es werden darin schlichtweg „Äpfel mit Birnen“ verglichen. Ausschlaggebend für einen fairen Vergleich können lediglich die Basis-Mindestlöhne sein. Es ist Sache der Sozialpartner, sich über die Anzahl der Ferientage sowie auch über einen 13. Monatslohn oder eine Gratifikation zu einigen – mit dem Mindestlohn hat dies nichts zu tun. Des Weiteren wäre zu berücksichtigen, dass beim L-GAV gewisse Lohnreduktionsmöglichkeiten während der Einführungszeit vorgesehen sind. Die vorstehende tabellarische Gegenüberstellung sowie die Abbildungen zeigen eindrücklich, wie die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft bereits bis anhin und künftig gar noch wesentlich einschneidender die Mindestlöhne des Gastgewerbes überschreiten (und dies noch ohne Berücksichtigung der Lohnreduktionsmöglichkeiten während der Einführungszeit). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass weitere vom NAV Hauswirtschaft betroffene Branchen tiefere Mindestlöhne als im Gastgewerbe aufweisen und dort demzufolge eine noch grössere Diskrepanz zum NAV Hauswirtschaft besteht.

III. Erhöhung der Mindestlöhne beim NAV Hauswirtschaft entsprechend der Nominallohnentwicklung ist nicht sachgerecht

Die Sozialpartner des L-GAV konnten die Mindestlöhne über den Verlauf der letzten Jahre aufgrund der wirtschaftlichen Lage sowie der lange anhaltenden negativen Teuerung verständlicherweise nur moderat anpassen. Von 2014 bis 2016 blieben die Mindestlöhne konstant; für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2022 wurden jeweils leichte Erhöhungen vereinbart. Es ist zu betonen, dass bei Mindestlöhnen eine Anpassung aufgrund der Teuerung am sachgerechtesten ist. Im Gegensatz dazu ist eine Mindestlohnanpassung einzig mittels des simplen Bezugs zur Nominallohnentwicklung vorliegend klarerweise verfehlt. Die **Teuerung betrug seit der Inkraftsetzung des NAV Hauswirtschaft am 1. Januar 2011 bis Dezember 2021 0% (!)** (vgl. BfS, LIK-Teuerungsrechner). Die Mindestlöhne des NAV hingegen sind, im fragwürdigen Widerspruch dazu, seit Januar 2011 um 5.5 % angehoben worden. Bezüglich der vorgeschlagenen NAV-Mindestlöhne 2023 ergibt sich sogar ein Anstieg von 7 %, wobei im Gegensatz dazu die Teuerungsprognose des SECO für das Jahr 2022 lediglich bei 2.5 % liegt (vgl. Konjunkturprognose vom 15. Juni 2022). Die Teuerung wurde damit schon bei der letzten Erhöhung erheblich überschritten, weshalb die jetzt geltenden NAV-Mindestlöhne bereits eine markante Teuerungsreserve beinhalten und kein Grund besteht, diese für die nächsten Jahre noch weiter zu erhöhen.

Aufgrund der bereits äusserst unangemessenen Mindestloohnerhöhungen bei den letzten drei Verlängerungen des NAV ist es nunmehr endlich(!) angezeigt, vorläufig auf eine weitere Erhöhung zu verzichten und verwandte/konkurrenzierende Branchen nicht noch mehr unnötig unter Druck zu setzen. Auf jeden Fall ist abschliessend festzustellen, dass jegliche weitere Anpassung der Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft, welche bereits

jetzt entscheidend höher liegen als die Mindestlöhne im Gastgewerbe, sachlich nicht vertretbar und klarerweise unangebracht ist.

IV. Zu hohe Mindestlöhne in einem NAV Hauswirtschaft setzen falsche Anreize mit volkswirtschaftlich negativen Folgen

Mit Vehemenz haben Volk und Stände am 18. Mai 2014 der Mindestlohninitiative eine Absage erteilt. Die Löhne sollen keinem Diktat unterliegen und staatliche Eingriffe sollen möglichst gering gehalten werden. Der NAV Hauswirtschaft soll schützen, aber nicht Löhne festlegen, welche in vergleichbaren Branchen teilweise nicht bezahlt werden können. Es gilt ferner zu bedenken, dass zu hohe Mindestlöhne in einem NAV Hauswirtschaft falsche Anreize setzen, welche sich in volkswirtschaftlicher Hinsicht negativ auswirken. Gerade in Zeiten, in welcher sehr viele Fachkräfte fehlen, muss bedacht werden, dass zu hohe Mindestlöhne in einem NAV Hauswirtschaft einen Zielkonflikt erzeugen. Dazu sei folgendes Beispiel erwähnt: Eine vormals berufstätige Mutter möchte nach der Geburt ihres Kindes die Arbeit unter Anstellung einer Haushaltshilfe wieder aufnehmen. Dies erfolgt umso eher, als sie hauswirtschaftliche Arbeiten durch eine andere Person ausführen lassen kann. Je höher jedoch der Mindestlohn in einem NAV Hauswirtschaft festgelegt wird, umso weniger ist es für eine Mutter tragbar, die Arbeit wieder aufzunehmen. Somit verfällt die Wertschöpfung durch die Mutter und eine potentielle Arbeits(teilzeit)stelle kann nicht geschaffen werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei gut ausgebildeten Müttern, welche bei einem NAV Hauswirtschaft (mit zu hohen Mindestlöhnen) die Arbeit nach der Geburt über entsprechend längere Zeit nicht wieder aufnehmen, auch die vom Staat mitfinanzierten Ausbildungen nicht mehr positiv auf die Volkswirtschaft rückschlagen – womit die teuren Ausbildungen teilweise "verschwendet" werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Christian Belser, lic. iur.
Leiter Rechtsdienst
Mitglied der Geschäftsleitung



Sonja Semprini, lic. iur.
Stv. Leiterin Rechtsdienst